

Prospekt mit integriertem Fondsreglement

vom Juli 2004

■ DWS (CH) – Pension Garant

Anlagefonds schweizerischen Rechts mit
mehreren Segmenten (Umbrella-Struktur)

(Kategorie „Übrige Fonds“)

zur Zeit mit dem folgenden Segment:

■ DWS (CH) – Pension Garant per 2014

Fondsleitung

DWS Investments Schweiz, Zürich

Depotbank

Deutsche Bank (Suisse) S.A., Genf

Dieser Prospekt mit integriertem Fondsreglement und der letzte Jahres- bzw. Halbjahresbericht (falls nach dem letzten Jahresbericht veröffentlicht) sind Grundlage für alle Zeichnungen von Anteilen des Anlagefonds.

Gültigkeit haben nur Informationen, die im Prospekt, im Fondsreglement oder in einem der im Prospekt aufgeführten Dokumente enthalten sind.

Der Vertrieb erfolgt über die Fondsleitung, die Depotbank bzw. über weitere durch die Fondsleitung eingesetzte Vertriebssträger.

Der Verteilung dieses Prospektes und dem Angebot und Verkauf von Anteilen des Fonds können in einzelnen Rechtsordnungen Schranken gesetzt sein. Jede Person, die in den Besitz dieses Prospektes oder eines Zeichnungsscheines gelangt, hat sich selbst über die massgeblichen Gesetzesbestimmungen (einschliesslich der Steuergesetzgebung) aller betroffenen Rechtsordnungen zu informieren, namentlich über diejenigen seines jeweiligen Wohnsitz- oder Heimatstaates.

Inhaltsverzeichnis

Teil I – Der Fondsprospekt

1.	Funktionsträger des Fonds	5
1.1	Fondsleitung	5
1.2	Depotbank	5
1.3	Hauptvertriebsträgerin	5
1.4	Vertriebsträger und Zahlstellen	5
1.5	Portefeuille-Manager	5
1.6	Revisionsstelle	6
2.	Allgemeine Angaben zum Fonds	6
2.1	Informationen über die Fondsleitung	6
2.2	Delegation von Funktionen	6
2.3	Informationen über die Depotbank	6
2.4	Anlageziele und Anlageprozess	7
2.5	Anlagepolitik	7
2.6	Anlagebeschränkungen	7
2.7	Flüssige Mittel	8
2.8	Garantie: Garantierter Höchstinventarwert	8
2.9	Risikofaktoren	10
2.10	Anlagetechniken und Anlageinstrumente	10
2.11	Anteilscheine	10
2.12	Ausgabe und Rücknahme von Anteilen	10
2.13	Pauschalkommission	11
2.14	Kurzangaben über die für den Anlagefonds relevanten Steuervorschriften	11
2.15	Laufzeit, Kündigung und Auflösung	12
2.16	Rechnungsjahr, Berichterstattung, Revisionsstelle, Publikationen	12
2.17	Massgeblichkeit der deutschen Fassung	12
Anhang I		13
Anhang II		14
Anhang III		15

Teil II – Fondsreglement

TEIL A – Allgemeiner Teil	17	
I.	Grundlage	17
II.	Rechte und Pflichten der Vertragsparteien	18
III.	Richtlinien der Anlagepolitik	18
	A. Anlagegrundsätze	18
	B. Anlagetechniken und Anlageinstrumente	20
	C. Anlagebeschränkungen	22

IV.	Angaben zur Bewertung des Fondsvermögens und der Fondsanteile sowie zur Ausgabe und Rücknahme von Fondsanteilen	22
V.	Kommissionen und Kosten	24
VI.	Rechenschaftsablage und Revision	25
VII.	Verwendung des Erfolges	25
VIII.	Stellen, bei denen der Prospekt, das Fondsreglement und die Halbjahres- und Jahresberichte aufliegen und bezogen werden können	25
IX.	Publikationsorgane des Anlagefonds	25
X.	Vereinigung und Auflösung von Anlagefonds	25
XI.	Änderung des Fondsreglements, Wechsel der Fondsleitung oder der Depotbank	26
XII.	Anwendbares Recht, Gerichtsstand	26
Teil B – Besonderer Teil		27

Teil I – Der Fondsprospekt

1. Funktionsträger des Fonds

1.1 Fondsleitung

DWS Investments Schweiz
Theaterstrasse 12
Postfach 2224
CH-8023 Zürich
Telefon: +41 1 224 78 20
Telefax: +41 1 224 77 77

1.2 Depotbank

Deutsche Bank (Suisse) S.A.
Place des Bergues 3
Case Postale 1416
CH-1211 Genève 1
Telefon: +41 22 739 01 11
Telefax: +41 22 739 07 00
Telex: 412240 dbsch

1.3 Hauptvertriebsträgerin

die Fondsleitung

1.4 Vertriebsträger und Zahlstellen in der Schweiz

Neben dem Hauptsitz der Depotbank in Genf deren Schweizer Niederlassungen und Geschäftsstellen:

Deutsche Bank (Schweiz) AG
Bahnhofquai 9/11
Postfach 7381
CH-8023 Zürich
Telefon: +41/1/224 50 00
Telefax: +41/1/224 50 50
Telex: 815638 dbzch

Deutsche Bank (Svizzera) S.A.
Via Ferruccio Pelli 1
Casella postale 2783
CH-6901 Lugano
Telefon: +41/91/910 38 38
Telefax: +41/91/910 39 39
Telex: 844014 dblch

1.5 Portfeuille-Manager

DWS Investment S.A.
2, Boulevard Konrad Adenauer
L-1115 Luxemburg

1.6 Revisionsstelle

KPMG Fides Peat
Badenerstrasse 172
Postfach
CH-8026 Zürich 4

2. Allgemeine Angaben zum Fonds

Unter der Bezeichnung DWS (CH) – Pension Garant besteht ein Anlagefonds schweizerischen Rechts mit mehreren Segmenten (Umbrella-Struktur) der Kategorie „Übrige Fonds“ („der Anlagefonds“ oder „der Fonds“) im Sinne von Art. 2 und Art. 35 des Bundesgesetzes über die Anlagefonds vom 18. März 1994 („AFG“, „Gesetz“) sowie Art. 7 der Verordnung über die Anlagefonds vom 19. Oktober 1994 („AFV“). Die Fondsleitung kann gemeinsam mit der Depotbank nach Massgabe der Bestimmungen des Fondsreglements neue Segmente eröffnen, für jedes Segment verschiedene Klassen von Anteilen schaffen, Segmente oder Klassen aufheben oder vereinigen. Zur Zeit ist folgendes Segment ausgegeben:

– DWS (CH) – Pension Garant per 2014.

Das Fondsreglement wurde von der DWS Investments Schweiz als Fondsleitung und der Deutsche Bank (Suisse) S.A. als Depotbank aufgestellt und erstmals am 27. Juli 2004 von der Eidgenössischen Bankenkommission bewilligt.

Der Fonds beruht auf einem Kollektivanlagevertrag, in dem sich die Fondsleitung verpflichtet, den Anleger nach Massgabe der von ihm erworbenen Fondsanteile am Fonds zu beteiligen und diesen gemäss den Bestimmungen von Gesetz und Fondsreglement selbständig zu verwalten. Die Depotbank nimmt nach Massgabe der ihr durch Gesetz und Fondsreglement übertragenen Aufgaben am Vertrag teil.

Der Fonds ist als „Übriger Fonds“ ausgestaltet; seine anlagepolitischen Vorschriften entsprechen indes im wesentlichen denjenigen von Effektenfonds. Der Fonds beachtet im Rahmen seiner Anlagetätigkeit überdies die Anlagebeschränkungen für Finanzanlagen der beruflichen Vorsorge und

eignet sich damit für die Anlage von Geldern der 2. und 3. Säule. Im Gegensatz zu Effektenfonds erfolgen die Ausgaben und Rücknahmen monatlich, jeweils auf den fünften Tag eines Monats, welcher Bankarbeitstag in Zürich, Genf und Frankfurt am Main ist.

Die Segmente des Fonds bestehen auf bestimmte Zeit.

2.1 Informationen über die Fondsleitung

2.1.1 Allgemeine Angaben zur Fondsleitung

Für die Fondsleitung zeichnet die DWS Investments Schweiz (nachstehend „Fondsleitung“ genannt) verantwortlich. Die unter der Firma DWS Investment (Schweiz) AG am 8. November 1994 als Aktiengesellschaft nach Schweizer Recht mit Sitz und Hauptverwaltung in Zürich errichtete Gesellschaft wurde am 7. Dezember 1998 in DB Investment Schweiz, am 15. Oktober 1999 in Deutsche Asset Management Schweiz und am 9. April 2002 in DWS Investments Schweiz umfirmiert.

Nähere Angaben über den Verwaltungsrat, die Geschäftsleitung und die Aktionäre sowie über das einbezahlte Kapital der Fondsleitung finden Sie im Anhang II dieses Prospektes.

2.2 Delegation von Funktionen

2.2.1 Delegation der Anlageentscheide an Portefeuille-Manager

DWS Investment S.A.
2, Boulevard Konrad Adenauer
L-1115 Luxemburg

Weitere Angaben über den Portefeuille-Manager finden Sie im Anhang II dieses Prospektes.

2.2.2 Datenverarbeitung

Zur EDV-mässigen Verarbeitung ihrer Daten bedient sich die Fondsleitung der Datenverarbeitungskapazitäten der DWS Investment GmbH, eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach

deutschem Recht, mit Sitz und Hauptverwaltung in Frankfurt am Main (sog. Datenfernverarbeitung). Die Datenfernverarbeitung erstreckt sich auch auf die Führung der Investmentkonti. Persönliche Daten von Kunden (einschliesslich des Namens) werden indes nicht aus der Schweiz an die Datenverarbeitungsstelle übermittelt.

2.3 Informationen über die Depotbank

Das Gesetz sieht eine Trennung der Verwaltung und der Verwahrung des Fondsvermögens vor. Mit der Verwahrung des Fondsvermögens, das namentlich aus Wertpapieren und flüssigen Mitteln besteht, ist die Depotbank betraut. Die Depotbank führt gesonderte Depots und Konti für den Fonds. Sie verwahrt das Fondsvermögen für Rechnung der Anleger. Sie besorgt die Ausgabe und Rücknahme der Fondsanteile und den Zahlungsverkehr des Fonds. Die Depotbank nimmt überdies Kontrollaufgaben wahr. Sie hat insbesondere darüber zu wachen, dass die Berechnung des Wertes der Anteile den Vorschriften des Gesetzes und dem Fondsreglement entspricht, dass bei den für Rechnung des Fonds getätigten Geschäften der Gegenwert innerhalb der üblichen Fristen in ihre Verwahrung gelangt, dass die Anlagevorschriften eingehalten und dass die Erträge des Anlagefonds gemäss den Vorschriften des Gesetzes und dem Fondsreglement verwendet werden.

Als Depotbank fungiert die Deutsche Bank (Suisse) S.A. Die Depotbank wurde am 8. Dezember 1980 als Aktiengesellschaft nach Schweizer Recht, mit Sitz und Hauptverwaltung in Genf, gegründet. Die Haupttätigkeit der Depotbank bildet das Privatkunden- sowie das Wertschriftengeschäft. Nähere Angaben über die Depotbank finden Sie im Anhang II dieses Prospektes.

2.4 Anlageziele und Anlageprozess

Das Anlageziel der Segmente dieses Anlagefonds besteht darin, einen angemessenen langfristigen Ertrag zu erzielen und die Anleger an der Entwicklung der Aktienmärkte partizipieren zu lassen.

Die Anlage erfolgt in Anwendung einer dynamischen Wertsicherungsstrategie. Die Anlagen in Beteiligungsinstrumenten folgen einem kombinierten Index, der aus einem repräsentativen Index von schweizerischen und europäischen Aktien gebildet wird („der kombinierte Aktienindex“). Im Rahmen der dynamischen Wertsicherungsstrategie wird marktabhängig zwischen Anlagen gemäss dem kombinierten Aktienindex und dem Portfolio von Forderungsinstrumenten (Obligationen, Staatsanleihen, etc) und Geldmarktinstrumenten umgeschichtet. Damit wird angestrebt, einerseits einen Mindestwert sicherzustellen, andererseits eine möglichst hohe Partizipation an Kurssteigerungen des kombinierten Aktienindex zu erreichen. Dem Anleger wird eine Partizipation an steigenden Aktienmärkten erlaubt, während gleichzeitig das Verlustrisiko im Falle sinkender Aktienmärkte begrenzt wird. Die Sicherung des Mindestwertes bei gleichzeitiger Wahrnehmung von Kursgewinnchancen wird durch Umschichtungen der Anlagen von Beteiligungsinstrumenten zu Forderungsinstrumenten und umgekehrt, je nach Marktanlage, vorgenommen. Bei steigenden Kursen der Titel des kombinierten Aktienindex steigt im Allgemeinen auch der Anteil der Beteiligungsinstrumente im Portfeuille des Segments. Im Gegenzug wird der Anteil der Forderungsinstrumente und Geldmarktinstrumente reduziert. In Zeiten fallender Märkte wird demgegenüber der Anteil der Beteiligungsinstrumente reduziert und der Anteil der Forderungsinstrumente erhöht. Eine

umgehende Ajustierung der Anlagen in Beteiligungsinstrumenten erfolgt zudem bei Zu- und Abflüssen von Geldern zufolge Ausgaben und Rücknahmen.

Zur Zeit beruht der kombinierte Aktienindex zu 65% auf dem SMI und zu 35% auf dem Dow Jones Euro-Stoxx 50. Eine Änderung in der Wahl dieses Indexes ist nur aus wichtigen Gründen (z.B. fundamentale Veränderung in der Indexstruktur) vorgesehen.

2.5 Anlagepolitik

Die Fondsleitung investiert das Vermögen der Segmente dieses Anlagefonds grundsätzlich in Effekten, das heisst massenweise ausgegebene Wertpapiere und nicht verurkundete Rechte mit gleicher Funktion („Wertrechte“), die an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt gehandelt werden und die durch öffentliche und private Emittenten weltweit begeben wurden.

Als Anlagen der Segmente dieses Anlagefonds sind zugelassen:

- Forderungswertpapiere und Forderungswertrechte (Renten, Obligationen, Optionsanleihen, Wandelschuldverschreibungen, etc.), die durch öffentliche und private Emittenten weltweit begeben wurden und auf eine frei konvertierbare Währung lauten;

- Beteiligungswertpapiere und Beteiligungswertrechte (Aktien, Partizipationsscheine, Genussscheine, Aktien mit Warrants, etc.), die durch Emittenten weltweit begeben wurden;

- Anteile an anderen Effektenfonds oder Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren im Sinne der massgeblichen Richtlinien der Europäischen Union und des Europäischen Wirtschaftsraumes, die ihr Vermögen gemäss den Richtlinien dieses Anlagefonds anlegen;

- Geldmarktinstrumente, welche die Aufsichtsbehörde als Effekten an-

erkennt, die durch Emittenten weltweit begeben wurden und auf eine frei konvertierbare Währung lauten.

- Der Schwerpunkt der Anlagen wird auf Wertpapieren von Schweizer Emittenten und auf Anlagen, die auf Schweizer Franken lauten, gelegt.

Die Fondsleitung investiert das gesamte Vermögen der Segmente (ohne Berücksichtigung der flüssigen Mittel):

- zu mindestens 50% in Forderungswertpapiere und Forderungswertrechte;

- zu höchstens 50% in Beteiligungswertpapiere und Beteiligungswertrechte, in Anteilen anderer Effektenfonds sowie in Geldmarktinstrumenten, welche die Aufsichtsbehörde als Effekten anerkennt;

- bei den Anlagen in Beteiligungsinstrumente orientiert sich die Fondsleitung an dem in Ziff. 2.4 oben genannten kombinierten Aktienindex.

Bis zu insgesamt 10% des Vermögens eines Segments dürfen von der Fondsleitung in andere Wertpapiere und Wertrechte angelegt werden, die den Anforderungen des ersten Absatzes dieser Ziff. 2.5 nicht genügen, oder in Forderungsrechte, die keine Geldmarktinstrumente im Sinne des vorangehenden Absatzes sind und die ihren Merkmalen nach Effekten gleichgestellt werden können, die veräusser- und übertragbar sind und deren Wert bei jeder Ausgabe oder Rücknahme der Anteile bestimmt werden kann. Bei Effekten aus Neuemission muss die Zulassung an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt in den Emissionsbedingungen vorgesehen und spätestens innerhalb eines Jahres vollzogen sein; andernfalls sind die Titel innerhalb eines Monats zu verkaufen.

2.6 Anlagebeschränkungen

In die Risikoverteilungsvorschriften sind flüssige Mittel, die nicht bei der

Depotbank gehalten werden, derivative Finanzinstrumente (einschliesslich Warrants) und Forderungen gegen Gegenparteien aus Geschäften mit derivativen Finanzinstrumenten einzubeziehen. Vorbehalten bleiben die durch die Aufsichtsbehörde gewährten Ausnahmen.

Die Risikoverteilungsvorschriften gelten für jedes einzelne Segment des Fonds.

a) Bis höchstens 10% des Vermögens eines Segments dürfen in Aktiven gemäss vorstehendem Absatz desselben Emittenten bzw. Schuldners gehalten werden, wobei der Gesamtwert der Aktiven, von denen mehr als 5% des Fondsvermögens beim selben Emittenten bzw. Schuldner gehalten werden, 40% des Fondsvermögens nicht übersteigen darf.

b) Es dürfen für den Anlagefonds keine Beteiligungsrechte erworben werden, die mehr als 10% der Stimmrechte ausmachen oder die es erlauben, einen wesentlichen Einfluss auf die Geschäftsleitung eines Emittenten auszuüben. Vorbehalten bleiben die durch die Aufsichtsbehörde gewährten Ausnahmen.

c) Die Fondsleitung darf nicht mehr als je 10% der stimmrechtslosen Beteiligungspapiere und Schuldverschreibungen eines einzigen Emittenten erwerben. Diese Beschränkung gilt nicht, wenn sich im Zeitpunkt des Erwerbs der Bruttobetrag der Schuldverschreibungen nicht berechnen lässt.

d) Die Fondsleitung darf höchstens 10% der Anteile eines anderen Anlagefonds (Effektenfonds) erwerben.

e) ea) Die in lit. a erwähnte Grenze von 10% ist auf 70% angehoben, wenn die Effekten von der Schweizerischen Eidgenossenschaft oder einem Schweizer Kanton begeben oder garantiert werden. In diesem Fall muss der Anlagefonds Effekten aus mindestens sechs verschiedenen Emissio-

nen halten; höchstens 30% des Fondsvermögens dürfen in Effekten derselben Emission angelegt werden. Die vorgenannten Effekten bleiben bei der Anwendung der Grenze von 40% nach lit. b ausser Betracht;

eb) Die in lit. a erwähnte Grenze wird auf 15% angehoben, wenn die Effekten von einer Schweizer Gemeinde begeben oder garantiert werden. Die 15%-Grenze anstelle der für den Bund und die Kantone geltenden 70%-Grenze gemäss lit. ea beruht auf ergänzenden BVV 2 Beschränkungen. Die vorgenannten Effekten bleiben bei der Anwendung der Grenze von 40% nach lit. a ausser Betracht.

f) Zusätzlich beachtet die Fondsleitung die folgenden ergänzenden BVV 2 Beschränkungen, die sich jeweils auf das gesamte Fondsvermögen (einschliesslich der flüssigen Mittel beziehen):

fa) höchstens 30% in Forderungswertpapieren und Forderungswertrechten, die von Emittenten mit Sitz im Ausland begeben wurden, und in Guthaben bei ausländischen Banken;

fb) höchstens 20% in Forderungswertpapieren und Forderungswertrechten und in Bankguthaben, die nicht auf CHF lauten;

fc) höchstens 30% in Beteiligungswertpapieren und Beteiligungswertrechten, die von Emittenten mit Sitz in der Schweiz begeben wurden;

fd) höchstens 25% in Beteiligungswertpapieren und Beteiligungswertrechten, die von Emittenten mit Sitz im Ausland begeben wurden;

fe) Anlagen gemäss lit. fc und fd oben sind auf insgesamt 50% begrenzt;

ff) Anlagen gemäss lit. fa und fb oben sind auf insgesamt 30% begrenzt;

fg) Anlagen gemäss lit. fb und fd oben sind auf insgesamt 30% begrenzt;

fh) Anlagen in andere Anlagefonds

(Effektenfonds) sind auf insgesamt 5% begrenzt.

2.7 Flüssige Mittel

Die Fondsleitung darf zusätzlich angemessene flüssige Mittel in Form von Bankguthaben auf Sicht und Zeit mit Laufzeiten bis zu zwölf Monaten in den Anlagewährungen halten. Ein Mindestanteil von Bankguthaben am Fondsvermögen ist nicht vorgesehen. Obwohl das Fondsreglement in bezug auf „angemessene flüssige Mittel“ keinen Maximalanteil nennt, weisen liquide Mittel des Fonds grundsätzlich untergeordneten Charakter auf.

Das Fondsreglement gestattet Pensionsgeschäfte. Es ist zur Zeit nicht beabsichtigt, solche zu tätigen.

2.8 Garantierter Höchstinventarwert

Der Anleger erhält pro Anteil bei Ablauf der Laufzeit des jeweiligen „Segments“, d.h. im Jahre 2014 beim DWS (CH) – Pension Garant per 2014 („Beendigungszeitpunkt“) den höchsten Inventarwert, der im Zeitraum von der Auflegung des Segments bis zum „Beendigungszeitpunkt“ an allen Ausgabebtagen berechnet wurde („Garantierter Höchstinventarwert“). Bei Auflösung des Segments durch die Fondsleitung und die Depotbank oder die Aufsichtsbehörde vor dem Beendigungszeitpunkt erhält der Anleger einen Betrag je Anteil, der dem im Zeitpunkt der vorzeitigen Auflösung des Segments berechneten Inventarwert, zuzüglich des nach weiter unten definierten Differenzbetrages entspricht. Eine Wertzunahme der Anlagen des Fonds erhöht den Inventarwert je Anteil und damit den Garantierten Höchstinventarwert. Der Garantierte Höchstinventarwert greift nur per Ende der Laufzeit. **Anleger, die die Auszahlung ihrer Anteile vor dem massgeblichen Beendigungszeitpunkt verlangen, gelangen**

nicht in den Genuss des garantierten Höchstinventarwerts.

Zwecks Sicherstellung des garantierten Höchstinventarwerts des Segments DWS (CH) – Pension Garant per 2014 schliesst die Fondsleitung zu Gunsten des Anlagefonds mit der Deutschen Bank AG, Frankfurt, über deren Niederlassung London (als „Garantiesteller“ i.S. von § 8A des Fondsreglements) eine SWAP Vereinbarung nach dem ISDA 2002 Master Agreement ab („die ISDA Vereinbarung“). Kurzanlagen zur Deutsche Bank AG finden sich in Anhang II. Ein SWAP ist eine Vereinbarung zwischen zwei Parteien über den Austausch einer fixen gegen eine variable Zahlung.

Die Fondsleitung entschädigt die Deutsche Bank AG für deren Aufwendungen aus der Verwaltungskommission. Im Gegenzug verpflichtet sich die Deutsche Bank AG, der Fondsleitung zu Gunsten des Fonds die Differenz zwischen dem garantierten Höchstinventarwert der Vermögenswerte des Portfolios des Segments und deren am Beendigungszeitpunkt berechneter Inventarwert („Endinventarwert“) aus eigenen Mitteln zu vergüten, falls der Endinventarwert unterhalb des garantierten Höchstinventarwertes liegen sollte. Damit wird die Fondsleitung in die Lage versetzt, den garantierten Höchstinventarwert an die Investoren zu zahlen. Entspricht indes der Endinventarwert dem garantierten Höchstinventarwert, sind keine Zahlungen der Deutsche Bank AG an die Fondsleitung geschuldet.

Das Bonitätsrisiko des Garantiestellers trägt ausschliesslich das entsprechende Segment.

Der von der Deutsche Bank AG an die Fondsleitung zu Gunsten des Segments gewährte Kapitalschutz ist auf ein Fondsvermögen von insgesamt CHF 200 Mio. beschränkt. Wird dieser Betrag überschritten, dürfen keine

weiteren Fondsanteile ausgegeben werden, es sei denn, der Betrag würde mit Zustimmung der Deutsche Bank AG erhöht.

Die Laufzeit der ISDA Vereinbarung entspricht grundsätzlich der Laufzeit des Segments. Indes kann der SWAP gemäss der ISDA Vereinbarung bei Eintritt bestimmter Ereignisse vor Ablauf beendet werden („Vorzeitige Beendigung“). Eine Übersicht dieser Ereignisse findet sich im Anhang III dieses Prospekts. Tritt ein solches Ereignis ein, wird die Aufsichtsbehörde und die Revisionsstelle von der Fondsleitung umgehend informiert. Die Fondsleitung hat der Deutsche Bank AG gegenüber im Rahmen des SWAPs technische Verpflichtungen und Meldepflichten einzuhalten sowie eine umgehende Adjustierung des Portfolios bei Zu- und Abflüssen von Geldern vorzunehmen.

Ist der Eintritt eines zur vorzeitigen Beendigung führenden Ereignisses ausschliesslich vom Garantiesteller zu verantworten, hat sich dieser darum zu bemühen, entweder eine Nachfolgepartei für den SWAP zu finden oder diesen durch eine gleichwertige Transaktion zu ersetzen („Ersatzgeschäft“).

Gleichzeitig darf die Fondsleitung sich um ein Ersatzgeschäft bemühen, ist jedoch dazu nicht verpflichtet. Ein von der Fondsleitung vorgeschlagenes Ersatzgeschäft bedarf der Zustimmung des Garantiestellers, welche nur aus triftigen Gründen verweigert werden kann. Kommt ein von der Fondsleitung vorgeschlagenes Ersatzgeschäft innert 30 Bankarbeitstagen in Zürich, Genf und Frankfurt seit der Anzeige der vorzeitigen Beendigung durch die Fondsleitung zustande, entschädigt der Garantiesteller die Fondsleitung für die daraus entstandenen Kosten und Auslagen. Wird innert dieser Frist kein Ersatzgeschäft abgeschlossen, werden die Aufsichtsbehörde, die Revisionsstelle und durch

Bekanntmachung in den Publikationsorganen die Anleger darüber informiert.

Hat der Garantiesteller die vorzeitige Beendigung des SWAPs zu verantworten und wird innert der genannten Frist kein Ersatzgeschäft abgeschlossen oder hat die Fondsleitung die vorzeitige Beendigung des SWAPs zu verantworten, berechnet sich die unter dem SWAP vom Garantiesteller an die Fondsleitung zu leistende Zahlung wie folgt: Zunächst wird der höchste an einem Ausgabetag seit der Auflegung des entsprechenden Segments bis zum vorzeitigen Beendigungszeitpunkt berechnete Inventarwert („Vorzeitiger Maximalinventarwert“) bestimmt und sodann für die Restlaufzeit des Segments diskontiert. Vom diskontierten vorzeitigen Maximalinventarwert wird der auf den Zeitpunkt der vorzeitigen Beendigung berechnete Inventarwert („Vorzeitiger Nettoinventarwert“) in Abzug gebracht („Differenzbetrag“). Ist der diskontierte Vorzeitige Maximalinventarwert höher als der Vorzeitige Nettoinventarwert und ist der Differenzbetrag damit positiv, wird der Differenzbetrag mit der Anzahl der im entsprechenden Zeitpunkt ausstehenden Anteile des entsprechenden Segments multipliziert. Dieser Betrag wird um allfällige unter dem SWAP seitens des Garantiestellers bzw. der Fondsleitung ausstehenden Zahlungen berichtigt. Ergibt sich ein positiver Betrag, hat der Garantiesteller die Fondsleitung in dieser Höhe zu entschädigen, andernfalls die Fondsleitung den Garantiesteller.

Verletzt die Fondsleitung die Anlagepolitik und/oder die Anlagebeschränkungen oder handelt sie absichtlich oder grobfahrlässig in der Ausübung ihrer Tätigkeit als Fondsleitung, entspricht der Differenzbetrag der Differenz zwischen dem diskontierten Vorzeitigen Maximalinventarwert und dem Inventarwert, den das entspre-

chende Segment bei Einhaltung der Anlagepolitik und der Anlagebeschränkungen oder bei nicht absichtlichem oder grobfahrlässigem Verhalten am vorzeitigen Beendigungszeitpunkt gehabt hätte.

2.9 Risikofaktoren

Es kann nicht garantiert werden, dass es der Fondsleitung gelingt, den Gesamterfolg aus laufendem Ertrag, Kapitalgewinnen und Währungsergebnis zu optimieren. Es wird nicht Gewähr dafür geboten, dass das Anlageziel erreicht wird.

Der Ertrag der Beteiligungsinstrumente des Segments DWS (CH) – Pension Garant per 2014 ist an den kombinierten Aktienindex gemäss Ziff. 2.4 oben gekoppelt und unterliegt damit dem Risiko der Wertentwicklung der darin enthaltenen Titel sowie der durch das Segment gehaltenen Forderungs- und Geldmarktinstrumente.

Hohe Volatilität der Aktienmärkte kann die Flexibilität der beschriebenen Anlagestrategie dauerhaft beeinträchtigen und die Entwicklung des Inventarwerts negativ beeinflussen. Vor allem nach einer länger anhaltenden, schwankungsintensiven Marktphase kann das Segment an künftigen Aktienmarktsteigerungen unter Umständen nur noch unterproportional oder im Extremfall überhaupt nicht mehr partizipieren. Im letzten Fall investiert das Segment voll in Forderungs- und Geldmarktinstrumente.

Durch den Abschluss des SWAPS zwischen der Fondsleitung und dem Garantiesteller werden lediglich die finanziellen Risiken der durch die Fondsleitung ausgeübten Anlagetätigkeit abgesichert. Für den etwa durch Nichtbefolgung der Anlagepolitik und Anlagebeschränkungen verursachten Schaden haftet der Garantiesteller nicht.

Die Verpflichtungen des Garantiestellers zu Gunsten des Vermögens

des entsprechenden Segments unterliegen dem Insolvenzrisiko des Garantiestellers. Die Anleger haben keine direkten Forderungsrechte gegenüber dem Garantiesteller. Die Fondsleitung hat nicht für die Erfüllung seitens des Garantiestellers einzustehen.

2.10 Anlagetechniken und Anlageinstrumente

Zur Umsetzung der Anlagepolitik kann die Fondsleitung standardisierte und individuelle (massgeschneiderte) derivative Finanzinstrumente einsetzen. Sie kann die Geschäfte an einer Börse, an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt oder auch direkt mit einem auf solche Geschäftsarten spezialisierten Bank- oder Finanzinstitut als Gegenpartei abschliessen (OTC-Geschäft).

Der Einsatz dieser Instrumente darf auch unter ausserordentlichen Marktverhältnissen weder eine Hebelwirkung auf das Fondsvermögen ausüben noch einem Leerverkauf gleichkommen.

Detaillierte Angaben zur Anlagepolitik und deren Beschränkungen, der zulässigen Anlagetechniken und -instrumente (insbesondere derivative Finanzinstrumente sowie deren Umfang) sind aus dem Fondsreglement ersichtlich.

2.11 Anteilscheine

Die Anteile werden in auf den Inhaber lautenden Anteilscheinen verurkundet oder buchmässig geführt. Der Anteilinhaber kann von der Depotbank an ihrem Sitz oder über die in Ziff. 1.4 oben genannten Zahlstellen und Vertriebsträger die Aushändigung eines seine Beteiligung ausweisenden Inhabertifikates mit Coupons und Talon, welches auf einen oder mehrere Anteile lautet, verlangen. Für die Aushändigung des Zertifikates wird (neben der Bezahlung des Ausgabepreises und der Ausgabekommission) eine

Gebühr von zur Zeit CHF 250.– je Auslieferung in Rechnung gestellt. Soweit keine Aushändigung von Zertifikaten verlangt wurde, werden die ausgegebenen Anteile in Form eines Globalzertifikates verurkundet oder buchmässig geführt. Die Anteile sind übertragbar. Mit der Übertragung eines Anteilscheines gehen die in ihm verbrieften Rechte über. Der Fondsleitung, der Depotbank und den durch diese eingesetzten Vertriebsträger oder Zahlstellen gegenüber gilt der Inhaber eines Anteilscheines oder eines abgetrennten fälligen Coupons als der allein Berechtigte.

Beteiligungen am Fonds können als Investmentkonten bei der Fondsleitung geführt werden. Es ist ein besonderer Vertrag abzuschliessen.

2.12 Ausgabe und Rücknahme von Anteilen

Die Anteile des Segments DWS (CH) – Pension Garant per 2014 werden von der Depotbank am fünften Tag jedes Monats, der Bankarbeitstag sowohl in Zürich, Genf und in Frankfurt („Ausgabetag“) ist, zum Ausgabepreis ausgegeben. Der Ausgabepreis entspricht dem Inventarwert je Anteil („Anteilswert“) zuzüglich einer Ausgabekommission von zur Zeit 1 %. Die Fondsleitung behält sich vor, die Ausgabe von Anteilen vorübergehend oder vollständig einzustellen.

Keine Ausgaben oder Rücknahmen finden statt:

- a) an Bankfeiertagen in den genannten Örtlichkeiten; oder
- b) an Tagen, an denen die Feiertage von Börsen oder anderen Märkten im Ausland bewirken, dass ein massgeblicher Teil der Anlagen des Anlagefonds nicht bewertet werden kann; oder
- c) wenn ausserordentliche Verhältnisse im Sinne von § 17 lit. a bis c des Fondsreglements vorliegen.

Anteile können bei der Fondsleitung, der Depotbank, weiteren Ver-

triebsträgern und den Zahlstellen gezeichnet werden. Die Anteile werden unverzüglich nach Eingang des Ausgabepreises bei der Depotbank durch diese zugeteilt und durch Übergabe auf den Zeichner oder durch Einlieferung in ein von ihm bezeichnetes Depot übertragen.

Allfällige auf der Ausgabe und Rücknahme von Fondsanteilen in gewissen Ländern anfallende Steuern und Abgaben gehen zu Lasten des Anlegers. Die Ausgabe und die Rückgabe von Fondsanteilen zur Tilgung unterliegen nach der gegenwärtigen Rechtslage in der Schweiz keiner Emissions- oder Umsatzabgabe.

Die Nebenkosten für den An- und Verkauf der Anlagen (marktkonforme Courtagen, Gebühren, Abgaben, usw.), die bei der Anlage der dem Fonds aus der Anlage des einbezahlten Betrages bzw. aus dem Verkauf eines dem Anteil entsprechenden Teils der Anlagen erwachsen, werden dem Fondsvermögen belastet.

Die Anleger können grundsätzlich jederzeit gegen vollständige Übergabe allfälliger ausgegebener Zertifikate die Rücknahme der Anteile durch Erteilung eines Rücknahmeantrages bei der Depotbank oder bei der Fondsleitung oder den durch diese ermächtigten Vertriebssträger und Zahlstellen verlangen. Die Rücknahme erfolgt an jedem Ausgabebetrag zum Anteilswert. Eine Rücknahmekommission wird nicht erhoben.

2.13 Pauschalkommission

Für die Leitung und Verwaltung sowie den Vertrieb des Anlagefonds und zur Deckung der anfallenden Kosten stellt die Fondsleitung zulasten des Anlagefonds eine Pauschalkommission auf den Inventarwert des Fondsvermögens in Rechnung, die pro rata temporis jeweils am Quartalsende erhoben wird (pauschale Verwaltungskommission).

Die Pauschalkommission der Fondsleitung beträgt 1,40% p.a des Inventarwerts des Vermögens des Segments DWS (CH) - Pension Garant per 2014.

Die Fondsleitung trägt dafür sämtliche im Zusammenhang mit der Verwaltung sowie dem Vertrieb des Anlagefonds anfallenden Kosten wie:

- jährliche Gebühren und Kosten für Bewilligungen und die Aufsicht über den Anlagefonds in der Schweiz und im Ausland;
- andere Gebühren der Aufsichtsbehörden;
- Druck der Reglemente und Prospekte sowie der Jahres- und Halbjahresberichte;
- Preispublikationen und Veröffentlichungen von Mitteilungen an die Anleger;
- Gebühren, die im Zusammenhang mit einer allfälligen Kotierung des Anlagefonds und mit dem Vertrieb im In- und Ausland anfallen;
- Kommissionen und Kosten der Depotbank für die Verwahrung des Fondsvermögens, die Besorgung des Zahlungsverkehrs und die sonstigen in § 4 des Fondsreglements aufgeführten Aufgaben;
- Honorare des Portefeuille-Managers;
- Auszahlung des Jahresertrages an die Anleger;
- Honorare der Revisionsstelle;
- Werbekosten.

Depotbank und Fondsleitung haben jedoch Anspruch auf Rückerstattung der Kosten für ausserordentliche Dispositionen, die sie im Interesse der Anleger treffen.

Zusätzlich trägt der Anlagefonds sämtliche, aus der Verwaltung des Fondsvermögens erwachsenden Nebenkosten für den An- und Verkauf der Anlagen (marktkonforme Courtagen, Gebühren, Abgaben). Diese Kosten werden direkt mit dem Einstands- bzw. Verkaufswert der betreffenden Anlagen verrechnet.

Ferner können dem Fondsvermögen folgende Kosten belastet werden:

a) bankübliche Kosten im Zusammenhang mit der Verwahrung von Anlagen durch Dritte;

b) sämtliche Steuern und Abgaben, die auf das Fondsvermögen, dessen Einkommen und auf den Auslagen zu Lasten des Fondsvermögens erhoben werden.

Kommissionen und Kosten dürfen nur demjenigen Segment belastet werden, welchem eine bestimmte Leistung zukommt. Kosten, die nicht eindeutig einem Segment zugeordnet werden können, werden den einzelnen Segmenten im Verhältnis ihres Anteils am Fondsvermögen belastet.

2.14 Kurzzangaben über die für den Anlagefonds relevanten Steuervorschriften

Der Anlagefonds besitzt in der Schweiz keine Rechtspersönlichkeit. Er unterliegt weder einer Ertrags- noch einer Kapitalsteuer.

Die im Anlagefonds auf inländischen Erträgen abgezogene eidgenössische Verrechnungssteuer kann von der Fondsleitung für Rechnung des Fonds vollumfänglich zurückgefordert werden. Ausländische Erträge und Kapitalgewinne können den jeweiligen Quellensteuerabzügen des Anlagelandes unterliegen. Soweit möglich, werden diese Steuern von der Fondsleitung aufgrund von Doppelbesteuerungsabkommen oder entsprechenden Vereinbarungen für die Anleger mit Domicil in der Schweiz zurückgefordert.

Die Ertragsausschüttungen des Anlagefonds an in der Schweiz domizillierte Anleger unterliegen der Eidgenössischen Verrechnungssteuer (Quellensteuer) von 35%. Die mit separatem Coupon ausgeschütteten Kapitalgewinne unterliegen keiner Verrechnungssteuer. Gemäss § 37A des Fondsreglements werden der Nettoertrag und die Kapitalgewinne des zur

Zeit ausgegebenen Segmentes indes- sen von der Fondsleitung zurückbehal- ten und wieder angelegt. Die Verrech- nungssteuer ist grundsätzlich anläs- slich der Buchung der Gutschrift des Jahresertrages auf dem Konto „zu- rückbehaltene Erträge“ geschuldet, wird jedoch erst im Zeitpunkt der Rücknahme eines Anteils infolge Kün- digung des Kollektivanlagevertrages fällig. Werden die steuerbaren Erträge bei der Auszahlung des Rücknahme- betrages ausgeschüttet, so ist die Ver- rechnungssteuer grundsätzlich anläs- slich dieser Ausschüttung geschuldet.

In der Schweiz domizilierte Anleger können die in Abzug gebrachte Ver- rechnungssteuer durch Deklaration in der Steuererklärung resp. durch separaten Verrechnungssteuerantrag zu- rückfordern.

Der im Ausland domizilierte Anleger kann die Verrechnungssteuer nach dem allfällig zwischen der Schweiz und seinem Domizilland bestehenden Doppelbesteuerungsabkommen zu- rückfordern. Bei fehlendem Abkom- men besteht keine Rückforderungs- möglichkeit.

Die steuerlichen Ausführungen ge- hen von der derzeit bekannten Rechts- lage und Praxis aus. Änderungen der Gesetzgebung, Rechtsprechung bzw. Erlasse und Praxis der Steuerbehör- den bleiben jedoch ausdrücklich vor- behalten.

Die Besteuerung und die übrigen steuerlichen Auswirkungen für den Anleger beim Halten bzw. dem Kauf, Verkauf oder Umtausch von Fondsan- teilen richten sich nach den steuerge- setzlichen Vorschriften des Domizil- lands des Anlegers. Daraus können sich für den Anleger je nach Land unterschiedliche Steuerfolgen erge- ben. Potentielle Anleger sind deshalb gehalten, sich über die für sie relevan- ten Steuerfolgen bei ihrem Steuerbe- rater oder Treuhänder zu erkundigen. Keinesfalls können Fondsleitung und

Depotbank eine Verantwortung für die individuellen Steuerfolgen beim Anle- ger aus dem Kaufen und Verkaufen bzw. dem Halten von Fondsanteilen übernehmen.

2.15 Laufzeit, Kündigung und Auflösung

Der Fonds besteht auf unbestimmte Zeit. Die Laufzeit der einzelnen Seg- mente ist für jedes Segment im Be- sonderen Teil präzisiert. Die Segmente werden nach Ablauf der Laufzeit auf- gelöst. Sowohl die Fondsleitung als auch die Depotbank können, jede für sich, die Auflösung des Fonds durch Kündigung des Kollektivanlagevertra- ges herbeiführen. Die Kündigung ist jederzeit auf einen Monat zulässig. Nach Auflösung des Kollektivanlage- vertrages veräussert die Fondsleitung die Aktiven des Fonds. Die Auszah- lung des Liquidationsbetrages an die Anteilinhaber ist der Depotbank übertragen. Sollte die Liquidation län- gere Zeit beanspruchen, kann der Er- lös in Teilbeträgen ausbezahlt werden.

Die Anteilinhaber sind nicht berech- tigt, die Auflösung des Fonds zu be- schliessen.

2.16 Rechnungsjahr, Bericht- erstattung, Revisionsstelle, Publikationen

Nach Abschluss eines jeden Rech- nungsjahres, das vom 1. Januar bis zum 31. Dezember läuft, erstellt die Fondsleitung einen ausführlichen Jah- resbericht. Für die Mitte eines jeden Rechnungsjahres erstattet die Fonds- leitung einen ungeprüften Halbjahres- bericht. Mit der Prüfung der Jahres- rechnung und weiteren anlagefonds- rechtlichen Prüfungsaufgaben ist die KPMG Fides Peat, mit Sitz in Zürich, als Revisionsstelle beauftragt. Die in diesem Prospekt erwähnten Doku- mente, beispielsweise Prospekt, Fondsreglement, Jahres- und Halbjah- resbericht können bei der Depotbank,

der Fondsleitung und den durch diese eingesetzten Vertriebssträgern und Zahlstellen unentgeltlich bezogen werden. Details zu den Vertriebssträ- gern und Zahlstellen sowie der Revi- sionsstelle sind im vorstehenden Teil 1 dieses Prospektes, die Publikations- organe im nachfolgenden Anhang I aufgelistet.

2.17 Massgeblichkeit der deutschen Fassung

Der deutsche Wortlaut des Prospek- tes, des Fondsreglementes sowie der sonstigen Unterlagen und Veröffentli- chungen ist massgebend.

2.18 Ausführliche Bestimmungen

Weitere Angaben administrativer Natur sind im Anhang I dieses Pro- spekts enthalten. Die Bestimmungen zum Anlagefonds gehen im Detail aus dem Fondsreglement hervor.

Anhang I

1. Administrative Angaben, Zusammenfassung DWS (CH) – Pension Garant per 2014

- 1.1 Valorennummer (Schweiz): 1919503
ISIN: CH 0019195038
- 1.2 Abschluss Rechnungsjahr:
31. Dezember
- 1.3 Ertragsausschüttung
Keine (Thesaurierung)
- 1.4 Ausgabe und Rücknahme von Anteilen:
Ausgabe- bzw. Rücknahmetage des Segments ist der fünfte Tag eines Monats der Bankarbeitstag in Zürich, Genf und Frankfurt ist.
- 1.5 Rechnungswährung:
Schweizer Franken
- 1.6 Publikation der Preise (Erscheinungsort):
In der Schweiz börsentäglich die Inventarwerte in der „Neue Zürcher Zeitung“ sowie in den Kursinformationssystemen Investdata und Reuters.
- 1.7 Publikationsorgane für Mitteilungen an die Anleger:
„Schweizerisches Handelsamtsblatt“ und „Neue Zürcher Zeitung“
- 1.8 Weitere Publikationen:
Die periodischen Berichte (Jahres- und Halbjahresberichte) des Fonds
- 1.9 Bezugsquelle für Publikationen des Fonds:
Das Fondsreglement, der Prospekt, die periodischen Berichte, die jeweiligen Ausgabe- und Rücknahmepreise und weitere Mitteilungen an die Anteilhaber können bei der Fondsleitung, der Depotbank, sowie bei den Vertriebsträgern und Zahlstellen bezogen werden.

Anhang II

Detailangaben zu Beteiligten

1. Fondsleitung

DWS Investments Schweiz
Theaterstrasse 12
CH - 8022 Zürich

Gezeichnetes und eingezahltes
Kapital am 31.12.2003:
CHF 8,0 Mio.

Haftendes Eigenkapital am
31.12.2003: CHF 53'307'525

1.1 Verwaltungsrat der Fonds- leitung

Präsident: Paul Manduca, Spre-
cher der Geschäftsführung der
DWS Holding & Services GmbH,
Frankfurt am Main

Vizepräsident: Reiner Hürzeler,
Mitglied der Geschäftsleitung
der Deutsche Bank (Suisse) S.A.,
Genf.

Philipp Hensler,
Delegierter des Verwaltungsrates.

Bruno Meier,
Mitglied der Geschäftsleitung
der Deutsche Bank (Suisse) S.A.,
Genf.

Axel Schwarzer,
Frankfurt am Main

1.2 Geschäftsleitung der Fonds- leitung

Philipp Hensler,
Vorsitzender der Geschäfts-
leitung

Sven Rump,
Stellvertreter des Vorsitzenden
der Geschäftsleitung

Renée Hassiotis,
Mitglied der Geschäftsleitung

Sascha Zeitz,
Mitglied der Geschäftsleitung

1.3 Aktionäre

DWS Holding und Service GmbH,
Frankfurt am Main, zu 75% und
die Deutsche Bank (Suisse) S.A.,
Genf, zu 25%.

2. Depotbank

Deutsche Bank (Suisse) S.A.
Place des Bergues 3
Case Postale 1416
CH - 1211 Genf 1

Gezeichnetes und eingezahltes
Kapital am 31.12.2003:
CHF 100 Mio.

Haftendes Eigenkapital am
31.12.2003: CHF 466'968'000

Die Depotbank ist eine 100%ige
Tochtergesellschaft der
Deutsche Bank AG,
Frankfurt am Main.

3. Portfeuille-Manager

DWS Investment S.A.
2, Boulevard Konrad Adenauer
L-1115 Luxemburg

Stammkapital am 31.12.2003:
EUR 32 Mio.

Die DWS Investment S.A. wurde
am 15. April 1987 gegründet, die
Veröffentlichung im Mémorial C
erfolgte am 4. Mai 1987. Das ge-
zeichnete und eingezahlte Kapi-
tal beträgt EUR 32'432'400. Die
DWS Investment S.A. ist eine
Aktiengesellschaft nach luxem-
burgischen Recht und Tochter-
gesellschaft der Deutsche Bank
Luxembourg S.A. und der DWS
Investment GmbH.

4. Garantiesteller

Deutsche Bank AG, Frankfurt,
über ihre Niederlassung London,
1 Great Winchester Street,
London EC2N 2EQ

Gezeichnetes und eingezahltes
Kapital am 31.12.2003:
EUR 1'490'000'000

Haftendes Eigenkapital
am 31.12.2003:
EUR 28'202'000'000

Anhang III

1. Gegenstand des SWAP bei Laufzeitende, Garantierter Höchstinventarwert

Die Deutsche Bank AG, Frankfurt am Main, über ihre Niederlassung London, verpflichtet sich gegenüber der Fondsleitung, nach Ablauf der Laufzeit des Segments DWS (CH) – Pension Garant per 2014, der Fondsleitung zu Gunsten dieses Segments folgende Zahlung zu leisten: Die Differenz zwischen dem höchsten während der Laufzeit des Segments pro Anteil an einem Ausgabe- oder Rücknahmetag erreichten Inventarwert und dem bei Ablauf der Laufzeit pro Anteil erreichten Inventarwert, multipliziert mit der Anzahl der bei Ablauf der Laufzeit ausstehenden Anteile des entsprechenden Segments, einschliesslich aller allfälligen unter dem SWAP seitens des Garantiestellers ausstehenden Zahlungen und abzüglich der allfälligen unter dem SWAP seitens der Fondsleitung ausstehenden Zahlungen.

Der SWAP wurde nach dem ISDA 2002 Master Agreements abgeschlossen.

2. Beendigungsgründe des ISDA 2002 Master Agreements

Die Beendigungsgründe sind summarisch und auszugsweise wiedergegeben. Der volle Text des ISDA 2002 Master Agreements und der Vereinbarung zwischen der Fondsleitung und dem Garantiesteller kann durch die Anleger jederzeit bei der Fondsleitung eingesehen werden.

a) Zahlungsunfähigkeits-Ereignisse

(i) Verletzung einer im Rahmen des ISDA 2002 Master Agreements eingegangenen Zahlungs- oder Lieferverpflichtung durch eine

Vertragspartei, sofern die betreffende Verletzung nicht innerhalb eines lokalen Arbeitstages nach Eingang der schriftlichen Mahnung behoben wird;

(ii) Verletzung einer anderen im Rahmen des ISDA 2002 Master Agreements eingegangenen Verpflichtung durch eine Vertragspartei, sofern die betreffende Verletzung nicht innerhalb von 30 Tagen nach Eingang der schriftlichen Mahnung behoben wird;

(iii) teilweise oder vollumfängliche Bestreitung, Rücktritt vom, Zurückweisung, oder Widerruf des ISDA 2002 Master Agreements;

(iv) Qualifizierte Nichterfüllung (default) einer kreditunterstützenden Partei;

(v) Angabe falscher Tatsachen durch eine Vertragspartei;

(vi) Verletzung einer im Rahmen eines spezifizierten Transaktion eingegangenen Verpflichtung durch eine Vertragspartei;

(vii) Verletzung einer im Rahmen einer Darlehensschuld eingegangenen Rückzahlungsverpflichtung einer Vertragspartei, sofern (i) die entsprechende Rückzahlungsverpflichtung eine bestimmte Summe erreicht und (ii) die Gläubigerin die sofortige Rückzahlung der Darlehensschuld verlangen könnte („cross default“);

(viii) Liquidation einer Vertragspartei (Konsolidierung, Zusammenlegung oder Fusion ausgeschlossen);

(ix) Konkurs, Insolvenz oder Zahlungsunfähigkeit einer Vertragspartei;

(x) Abschluss eines Nachlassvertrages durch eine Vertragspartei;

(xi) Einleitung von Verfahren gegen eine Vertragspartei, die auf die Eröffnung des Konkurses bzw. der Anordnung einer anderen insolvenzrechtlichen Massnahme hinzeln, sofern solche Verfahren nicht innert 15 Tagen abgewiesen bzw. eingestellt werden;

(xii) Beschlussfassung über die Auflösung bzw. Liquidation einer Vertragspartei (Konsolidierung, Zusammenlegung oder Fusion ausgenommen);

(xiii) Bestellung eines (ausserkonkursamtlichen) Zwangsverwalters (z.B. Gewährung der Nachlassstundung, Bankenstundung);

(xiv) Besitznahme oder Sequestrierung aller oder im wesentlichen aller Vermögenswerte einer Partei durch eine besicherte Drittpartei;

(xv) Eintritt eines Ereignisses, das ähnliche Wirkungen wie die vorstehend aufgeführten Ereignisse zeitigt;

(xvi) Einwilligung einer Vertragspartei zu den vorstehend aufgeführten Ereignissen;

(xvii) die durch eine Konsolidierung, Zusammenlegung oder Fusion einer Vertragspartei hervorgehende neue Gesellschaft weigert sich, die von der betreffenden Vertragspartei im Rahmen des ISDA 2002 Master Agreements eingegangenen Verpflichtungen zu übernehmen.

b) Beendigungs-Ereignisse

(xviii) Rechts- oder Praxisänderung, die es einer Vertrags-

partei verunmöglicht, ihre im Rahmen des ISDA 2002 Master Agreements eingegangenen Verpflichtungen zu erfüllen, ohne eine Gesetzesverletzung zu begehen;

- (xix) Verpflichtung zur Zahlung zusätzlicher Steuern aufgrund einer nach Abschluss des ISDA 2002 Master Agreements erfolgten Änderung der Steuergesetzgebung oder Verfügung der zuständigen Steuerbehörden;
- (xx) Verpflichtung zur Zahlung zusätzlicher Steuern aufgrund einer nach Abschluss des ISDA 2002 Master Agreements erfolgten Fusion oder Restrukturierung einer Vertragspartei.;
- c) Zusätzliche Beendigungs-Ereignisse
 - (xxi) eine erfolgte und fortdauernde wesentliche Verletzung der Anlagerichtlinien;
 - (xxii) eine ohne vorgängige schriftliche Zustimmung des Garantiestellers erfolgte wesentliche Änderung oder Verletzung des Fondsreglements mit substantiell nachteiligen Folgen für den Garantiesteller;
 - (xxiii) absichtliches und grobfahrlässiges Verhalten (einschliesslich der Angabe falscher Bewertungen, die in schwerwiegender Weise die Berechnung der Inventarwerte beeinträchtigt) durch die Fondsleitung oder der Garantiesteller einschliesslich der für diese handelnden Drittbeauftragten, die mit substantiell nachteiligen Folgen für die Fondsleitung bzw. den Garantiesteller verbunden ist.

3. Abwicklungstechnische Verpflichtungen

Die Fondsleitung hat im Rahmen der Vereinbarung melde- und abwicklungstechnische Verpflichtungen übernommen. Sie ist namentlich gehalten, eine laufende Reajustierung der Anlagen in Beteiligungs- und Forderungsinstrumente vorzunehmen. Die ISDA Vereinbarung enthält überdies Angaben zu den aktuellen zulässigen Anlagen. Namentlich wurden für Forderungsinstrumente Qualitätsanforderungen statuiert.

Teil II – Fondsreglement

A. Allgemeiner Teil

I. Grundlagen

§ 1 Fondsname, Firma und Sitz von Fondsleitung und Depotbank

1. Unter der Bezeichnung DWS (CH) – Pension Garant besteht ein Anlagefonds schweizerischen Rechts mit mehreren Segmenten (Umbrella-Struktur) der Kategorie „Übrige Fonds“ („der Anlagefonds“ oder „der Fonds“) im Sinne von Art. 2 und Art. 35 des Bundesgesetzes über die Anlagefonds vom 18. März 1994 (AFG) sowie Art. 7 der Verordnung über die Anlagefonds vom 19. Oktober 1994 (AFV). Für jedes Segment werden als Anhang zu diesem Reglement ergänzende Bestimmungen in einem Besonderen Teil festgelegt. Der Allgemeine Teil und die ergänzenden Bestimmungen des Besonderen Teils bilden insgesamt das Fondsreglement dieses Anlagefonds.

Es besteht zur Zeit das folgende Segment:

– DWS (CH) – Pension Garant per 2014.

2. Der Anlagefonds wird von der DWS Investments Schweiz, mit Sitz in Zürich, als Fondsleitung verwaltet.

3. Die Aufbewahrung des Fondsvermögens ist an die Deutsche Bank (Suisse) S.A., mit Sitz in Genf, als Depotbank übertragen.

II. Rechte und Pflichten der Vertragsparteien

§ 2 Der Kollektivanlagevertrag

Die Rechtsbeziehungen zwischen dem Anleger einerseits und Fondsleitung und Depotbank andererseits werden durch das vorliegende Fondsreglement und die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere jene über den Kollektivanlagevertrag im Sinne von Art. 6ff. AFG, geordnet.

§ 3 Die Fondsleitung

1. Die Fondsleitung verwaltet den Anlagefonds für Rechnung der Anle-

ger selbständig und in eigenem Namen. Sie entscheidet insbesondere über die Ausgabe von Anteilen, die Anlagen sowie über die Höhe der flüssigen Mittel. Sie berechnet den Inventarwert und setzt Ausgabe- und Rücknahmepreise sowie Gewinnausschüttungen fest. Die Fondsleitung macht alle zum Anlagefonds gehörenden Rechte geltend.

2. Die Fondsleitung und ihre Beauftragten wahren ausschliesslich die Interessen der Anleger.

3. Die Fondsleitung kann bei Vorliegen ausserordentlicher Verhältnisse im Sinne von § 17 Ziff. 4 im Interesse der Gesamtheit der Anleger die Rückzahlung der Anteile jedes Segments vorübergehend und ausnahmsweise aufschieben.

4. Die Fondsleitung kann für alle oder einzelne Segmente die Anlageentscheide sowie weitere Teilaufgaben delegieren, soweit dies gesetzlich zulässig ist und im Interesse einer sachgerechten Verwaltung liegt. Sie ist namentlich berechtigt, die Fällung der laufenden Anlageentscheide für alle oder einzelne Segmente an die Depotbank zu delegieren, sofern diese Tätigkeit bei der Depotbank durch Mitarbeiter in Organisationseinheiten ausgeführt wird, die nicht mit der Wahrnehmung der Rechte und Pflichten als Depotbank befasst sind. Für Handlungen ihrer Beauftragten haftet die Fondsleitung wie für ihr eigenes Handeln.

5. Die Fondsleitung kann gemeinsam mit der Depotbank eine Änderung dieses Fondsreglements sowie die Auflage weiterer Segmente bei der Aufsichtsbehörde beantragen.

6. Die Fondsleitung kann einzelne Segmente mit anderen Segmenten oder mit anderen Anlagefonds gemäss der Bestimmung von § 25 vereinigen oder den Anlagefonds oder einzelne Segmente gemäss der Bestimmung von § 26 auflösen wie auch neue Segmente eröffnen.

7. Die Fondsleitung hat Anspruch auf die in §§ 18 und 19 vorgesehenen Kommissionen, auf Befreiung von den Verbindlichkeiten, die sie in richtiger Erfüllung des Kollektivanlagevertrages eingegangen ist, und auf Ersatz der Aufwendungen, die sie zur Erfüllung dieser Verbindlichkeiten gemacht hat.

§ 4 Die Depotbank

1. Die Depotbank bewahrt das Fondsvermögen auf.

2. Die Depotbank und ihre Beauftragten wahren ausschliesslich die Interessen der Anleger.

3. Die Depotbank kann Dritte im In- oder Ausland mit der Verwahrung des Fondsvermögens beauftragen. Ihre Haftung wird dadurch nicht aufgehoben. Bei Treuhandanlagen geht das Erfüllung- und Transferrisiko aufgrund des Treuhandvertrages zulasten des Vermögens des entsprechenden Segments.

4. Die Depotbank sorgt dafür, dass die Fondsleitung und die von dieser mit der Erfüllung von Teilaufgaben beauftragten Personen das Gesetz und das Fondsreglement beachten, namentlich hinsichtlich der Anlageentscheide, der Berechnung des Wertes der Anteile und der Verwendung des Erfolges. Für die Auswahl der Anlagen, welche die Fondsleitung im Rahmen der Anlagevorschriften trifft, ist die Depotbank nicht verantwortlich.

5. Die Depotbank besorgt die Ausgabe und Rücknahme der Fondsanteile sowie den Zahlungsverkehr für den Anlagefonds.

6. Die Depotbank hat Anspruch auf die in §§ 18 und 19 vorgesehenen Kommissionen, auf Befreiung von den Verbindlichkeiten, die sie in richtiger Erfüllung des Kollektivanlagevertrages eingegangen ist, und auf Ersatz der Aufwendungen, die sie zur Erfüllung dieser Verbindlichkeiten gemacht hat.

§ 5 Der Anleger

1. Der Anleger erwirbt durch seine Einzahlung Forderungen gegen die Fondsleitung auf Beteiligung am Vermögen und am Erfolg des Anlagefonds. Seine Forderung ist in Anteilen einer Anteilsklasse eines Segments begründet.

Der Anleger ist nur am Vermögen und am Erfolg desjenigen Segments berechtigt, an dem er beteiligt ist. Für die auf das einzelne Segment entfallenden Verbindlichkeiten haftet nur das entsprechende Segment des Fonds.

2. Der Anleger ist nur zur Einzahlung des von ihm gezeichneten Anteils in den Anlagefonds verpflichtet. Seine persönliche Haftung für Verbindlichkeiten des Anlagefonds ist ausgeschlossen.

3. Der Anleger kann den Kollektivanlagevertrag jederzeit kündigen, indem er die Auszahlung seines Anteils am Anlagefonds in bar verlangt. Sofern Anteilscheine ausgegeben wurden, hat er diese mit der Rücknahmeerklärung zurückzugeben.

4. Der Anleger erhält bei der Fondsleitung jederzeit die erforderlichen Auskünfte über die Grundlagen für die Berechnung des Ausgabe- und Rücknahmepreises der Anteile. Macht der Anleger ein berechtigtes Interesse an näheren Angaben über einzelne Geschäftsvorfälle vergangener Jahre geltend, so erteilt ihm die Fondsleitung auch darüber jederzeit Auskunft.

§ 6 Anteile und Anteilsklassen

1. Die Fondsleitung kann gemeinsam mit der Depotbank für jedes Segment verschiedene Klassen von Anteilen schaffen, Klassen aufheben oder vereinigen. Die Schaffung weiterer Anteilsklassen bedingt eine Änderung der entsprechenden Bestimmungen des Besonderen Teils des Reglements. Die verschiedenen Klassen werden mit einem Namenszusatz gekennzeichnet. Klassen unterscheiden

sich nach Merkmalen wie der Ausschüttung bzw. Thesaurierung ihrer Erträge. Überdies können Klassen für Retailanteile und Anteile für institutionelle Anleger, mit jeweils unterschiedlichen Kommissionsätzen und unterschiedlicher Mindestanlage, gebildet werden. Alle Klassen von Anteilen eines Segments berechtigen zur Beteiligung am ungeteilten Vermögen des entsprechenden Segments, welches seinerseits nicht segmentiert ist. Diese Beteiligung kann aufgrund klassenspezifischer Kostenbelastungen oder Ausschüttungen oder aufgrund klassenspezifischer Erträge unterschiedlich ausfallen und die verschiedenen Klassen können deshalb einen unterschiedlichen Nettoinventarwert pro Anteil aufweisen.

2. Die Anteile des entsprechenden Segments und der entsprechenden Klasse werden unverzüglich nach Eingang des Zeichnungspreises bei der Depotbank durch diese zugeteilt und ausgegeben.

3. Es bestehen je Segment die im Besonderen Teil aufgeführten Anteilsklassen.

4. Die Anteile werden grundsätzlich nicht verbrieft, sondern buchmässig geführt. Der Anleger kann die Aushändigung eines auf den Inhaber lautenden Anteilscheins unter Kostenfolge verlangen. Bei Fraktionsanteilen besteht hingegen kein Anspruch auf deren Verurkundung.

5. Der Prospekt präzisiert, ob und zu welchen Bruchteilen Fraktionsanteile ausgegeben werden.

III. Richtlinien der Anlagepolitik

A. Anlagegrundsätze

§ 7 Einhaltung der Anlagevorschriften

1. Im Rahmen der Auswahl der Anlagen beachtet die Fondsleitung die jeweils für Finanzanlagen von Vorsorgeeinrichtungen geltenden Anlagevorschriften des Bundesgesetzes über

die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG) und seiner Ausführungsverordnungen, zur Zeit Art. 54ff. der Verordnung über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge BVV 2. Die ergänzenden Anlagebeschränkungen, die sich aufgrund dieser Bestimmungen ergeben, sind detailliert im jeweils gültigen Prospekt dargestellt.

2. Bei der Auswahl der einzelnen Anlagen beachtet die Fondsleitung im übrigen im Sinne einer ausgewogenen Risikoverteilung die nachfolgend aufgeführten prozentualen Beschränkungen. Diese beziehen sich auf das gesamte Fondsvermögen zu Verkehrswerten und sind ständig einzuhalten. Neu gegründete Effektenfonds müssen die Anlagebeschränkungen drei Monate nach dem Liberierungsdatum der Erstemission erfüllen.

3. Werden die Beschränkungen durch Marktveränderungen oder Veränderungen des Fondsvermögens über- bzw. unterschritten, müssen die Anlagen unter Wahrung der Interessen der Anleger innerhalb einer angemessenen Frist auf das zulässige Mass zurückgeführt werden.

§ 8 Anlageziel und Anlagepolitik

1. Die Fondsleitung investiert das Vermögen der Segmente dieses Anlagefonds grundsätzlich in Effekten, das heisst massenweise ausgegebene Wertpapiere und nicht verurkundete Rechte mit gleicher Funktion („Wertrechte“), die an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt werden und die durch öffentliche und private Emittenten weltweit begeben wurden.

2. Das Anlageziel der Segmente dieses Anlagefonds besteht darin, einen angemessenen langfristigen Ertrag zu erzielen und die Anleger an der Entwicklung der Aktienmärkte partizipieren zu lassen.

3. a) Als Anlagen der Segmente dieses Anlagefonds sind zugelassen:

aa) Forderungswertpapiere und Forderungswertrechte (Renten, Obligationen Optionsanleihen, Wandschuldverschreibungen, etc.), die durch öffentliche und private Emittenten weltweit begeben wurden und auf eine frei konvertierbare Währung lauten,

ab) Beteiligungswertpapiere und Beteiligungswertrechte (Aktien, Partizipationsscheine, Genussscheine, Aktien mit Warrants, etc.), die durch Emittenten weltweit begeben wurden;

ac) Anteile an anderen Effektenfonds oder Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren im Sinne der massgeblichen Richtlinien der Europäischen Union und des Europäischen Wirtschaftsraumes, die ihr Vermögen gemäss den Richtlinien dieses Anlagefonds anlegen;

ad) Geldmarktinstrumente, welche die Aufsichtsbehörde als Effekten anerkennt, die durch Emittenten weltweit begeben wurden und auf eine frei konvertierbare Währung lauten.

Der Schwerpunkt der Anlagen wird auf Wertpapieren von Schweizer Emittenten und auf Anlagen, die auf Schweizer Franken lauten, gelegt.

b) Die Fondsleitung investiert das gesamte Vermögen der Segmente (ohne Berücksichtigung der flüssigen Mittel):

ba) zu mindestens 50% in Forderungswertpapiere und Forderungswertrechte;

bb) bis zu höchstens 50% in Beteiligungswertpapiere und Beteiligungswertrechte, in Anteilen anderer Effektenfonds sowie in Geldmarktinstrumenten, welche die Aufsichtsbehörde als Effekten anerkennt.

c) Bei den Anlagen in Beteiligungsinstrumenten orientiert sich die Fondsleitung an einem Index oder mehreren Indices, der bzw. die jeweils im Pro-

spekt genannt ist bzw. sind. Anlagen können namentlich in derivative Finanzinstrumente i.S. von § 14 unten erfolgen, denen die massgeblichen Indices zugrunde liegen.

4. Bis zu insgesamt 10% des Vermögens eines Segments dürfen von der Fondsleitung in andere Wertpapiere und Wertrechte angelegt werden, die den Anforderungen nach Ziff. 1 nicht genügen, oder in Forderungsrechte, die keine Geldmarktinstrumente im Sinne von Ziff. 3 lit. ad sind und die ihren Merkmalen nach Effekten gleichgestellt werden können, die veräusser- und übertragbar sind und deren Wert bei jeder Ausgabe oder Rücknahme der Anteile bestimmt werden kann. Bei Effekten aus Neuemission muss die Zulassung an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt in den Emissionsbedingungen vorgesehen und spätestens innerhalb eines Jahres vollzogen sein; andernfalls sind die Titel innerhalb eines Monats zu verkaufen.

5. Der Prospekt enthält weitere Anlagebeschränkungen (insbesondere Maximalanteil von in- und ausländischen Aktien, ausländischen Schuldern und von Anlagen, die nicht auf Schweizer Franken lauten), die sich aus dem BVG und seinen Verordnungen ergeben (vgl. § 7 Ziff. 1). Diese Prospektbestimmungen werden bei Änderungen der massgeblichen Bestimmungen des BVG bzw. seiner Verordnungen angepasst.

§ 8A Garantie: Garantierter Höchstinventarwert

1. Der Anleger erhält pro Anteil bei Ablauf der für jedes Segment im Besonderen Teil dieses Reglements genannten Laufzeit des betreffenden Segmentes („der Beendigungszeitpunkt“) den höchsten Inventarwert der massgeblichen Klasse, der im Zeitraum von der Auflegung des entsprechen-

den Segments bis zum Beendigungszeitpunkt an einem monatlichen Stichtag, der für jedes Segment im Prospekt genannt wird, berechnet wurde („Garantierter Höchstinventarwert“). Bei vorzeitiger Auflösung des Segments erhält der Investor pro Anteil den im Zeitpunkt der vorzeitigen Auflösung des Segments berechneten Inventarwert der massgeblichen Klasse, zuzüglich eines im Prospekt definierten Differenzbetrages („der Differenzbetrag“). Der Garantierte Höchstinventarwert erhöht sich entsprechend um den jeweils erzielten Wertzuwachs. Anleger, die die Auszahlung ihrer Anteile vor dem massgeblichen Beendigungszeitpunkt verlangen, gelangen nicht in den Genuss des Garantierten Höchstinventarwerts.

Zwecks Sicherstellung des Garantierten Höchstinventarwerts des jeweiligen „Segments“ schliesst die Fondsleitung zu Gunsten des entsprechenden Segments mit einer oder mehreren in- oder ausländischen Bank/en und/oder Effektenhändler/n („der Garantiesteller“) eine entsprechende Vereinbarung ab. Dabei kann es sich um eine Garantievereinbarung, einen SWAP oder um eine Vereinbarung mit ähnlicher wirtschaftlicher Wirkung handeln. Der Garantiesteller und Detailangaben zur sachbezüglichen Vereinbarung sind für jedes Segment im Besonderen Teil dieses Reglements ausgewiesen.

2. Das Bonitätsrisiko des Garantiestellers trägt ausschliesslich das entsprechende Segment.

§ 9 Flüssige Mittel

Die Fondsleitung darf zusätzlich zur Sicherstellung einer angemessenen Liquidität flüssige Mittel in den Anlagevermögen eines Segments halten. Als flüssige Mittel gelten Bankguthaben sowie Forderungen aus Pensionsgeschäften auf Sicht und Zeit mit Laufzeiten bis zu zwölf Monaten.

B. Anlagetechniken und Anlageinstrumente

§ 10 Effektenleihe

1. Die Fondsleitung darf sämtliche Arten von Effekten ausleihen, die an einer Börse kotiert sind oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt werden. Effekten, welche als Basiswerte im Zusammenhang mit derivativen Finanzinstrumenten jeder Art gebunden oder im Rahmen von „Reverse Repos“ übernommen worden sind, dürfen hingegen nicht ausgeliehen werden.

2. Die Fondsleitung kann die Effekten einem Borger ausleihen („Principal-Geschäft“) oder einen Vermittler damit beauftragen, die Effekten entweder treuhänderisch in indirekter Stellvertretung („Agent-Geschäft“) oder in direkter Stellvertretung („Finder-Geschäft“) einem Borger zur Verfügung zu stellen.

3. Die Fondsleitung tätigt die Effektenleihe nur mit auf diese Geschäftsart spezialisierten, erstklassigen Borgern bzw. Vermittlern, wie Banken, Broker und Versicherungsgesellschaften sowie anerkannten Effektenclearing-Organisationen, die eine einwandfreie Durchführung der Effektenleihe gewährleisten.

4. Sofern die Fondsleitung eine Kündigungsfrist, deren Dauer 10 Bankwerktag nicht überschreiten darf, einhalten muss, bevor sie wieder über die ausgeliehenen Effekten rechtlich verfügen kann, darf sie vom ausleihfähigen Bestand einer Titelgattung (Valor) nicht mehr als 50% ausleihen, und die effektive Dauer der Effektenleihe ist auf 30 Kalendertage beschränkt. Sichert hingegen der Borger bzw. der Vermittler der Fondsleitung vertraglich zu, dass diese noch am gleichen oder am nächsten Bankwerktag wieder rechtlich über die ausgeliehenen Effekten verfügen kann, so darf der gesamte ausleihfähige Bestand einer Titelgattung (Valor) ausgeliehen

werden. Die effektive Dauer der Effektenleihe ist in diesem Fall unbeschränkt.

5. Die Fondsleitung vereinbart mit dem Borger bzw. Vermittler, dass dieser zwecks Sicherstellung des Rückerstattungsanspruches von Effekten gleicher Art, Menge und Güte zu Gunsten der Fondsleitung Sicherheiten verpfändet oder zu Eigentum überträgt. Der Wert der Sicherheiten muss jederzeit mindestens 105% des Verkehrswertes der ausgeliehenen Effekten betragen. Darüber hinaus haftet der Borger bzw. Vermittler für die pünktliche und uneingeschränkte Vergütung der während der Ausleihe anfallenden Erträge sowie die Geltendmachung anderer Rechte.

6. Die Depotbank sorgt für eine sichere und vertragskonforme Abwicklung der Effektenleihe und überwacht namentlich die Einhaltung der Anforderungen an die Sicherheiten. Sie besorgt auch während der Dauer der Leihgeschäfte die ihr gemäss Depotreglement obliegenden Verwaltungshandlungen und die Geltendmachung sämtlicher Rechte auf den ausgeliehenen Effekten.

§ 11 Pensionsgeschäfte

1. Die Fondsleitung darf für Rechnung des Anlagefonds Pensionsgeschäfte abschliessen. Pensionsgeschäfte können entweder als „Repo“ oder als „Reverse Repo“ getätigt werden. Mit einem „Repo“ verkauft die Fondsleitung zwecks Geldbeschaffung Effekten aus dem Fondsvermögen und vereinbart gleichzeitig, Effekten gleicher Art, Menge und Güte auf einen zukünftigen, bestimmten oder unbestimmten Zeitpunkt hin zurückzukaufen. Das „Repo“ ist aus der Sicht der Gegenpartei ein „Reverse Repo“. Mit einem „Reverse Repo“ erwirbt die Fondsleitung zwecks Geldanlagen Effekten und vereinbart gleichzeitig, Effekten gleicher Art, Menge und

Güte auf einen zukünftigen, bestimmten oder unbestimmten Zeitpunkt hin zurückzukaufen.

2. Die Fondsleitung kann Pensionsgeschäfte mit einer Gegenpartei abschliessen („Principal-Geschäft“) oder einen Vermittler damit beauftragen, entweder treuhänderisch in indirekter Stellvertretung („Agent-Geschäft“) oder in direkter Stellvertretung („Finder-Geschäft“) Pensionsgeschäfte mit einer Gegenpartei zu tätigen.

3. Die Fondsleitung tätigt Pensionsgeschäfte nur mit auf diese Geschäftsart spezialisierten, erstklassigen Gegenparteien bzw. Vermittlern, wie Banken, Broker und Versicherungsgesellschaften sowie anerkannten Effektenclearing-Organisationen, die eine einwandfreie Durchführung des Pensionsgeschäfts gewährleisten.

4. Die Depotbank sorgt für eine sichere und vertragskonforme Abwicklung des Pensionsgeschäfts. Sie sorgt für den täglichen Ausgleich in Geld oder Effekten der Wertveränderungen der im Pensionsgeschäft verwendeten Effekten (mark-to-market) und besorgt auch während der Dauer des Pensionsgeschäfts die ihr gemäss Depotreglement obliegenden Verwaltungshandlungen und die Geltendmachung sämtlicher Rechte auf den im Pensionsgeschäft verwendeten Effekten.

5. Die Fondsleitung darf sämtliche Arten von Effekten im Rahmen eines „Repo“ verkaufen, die an einer Börse kotiert sind oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt werden. Effekten, welche als Basiswerte im Zusammenhang mit derivativen Finanzinstrumenten jeder Art gebunden, ausgeliehen oder im Rahmen von „Reverse Repos“ übernommen worden sind, dürfen hingegen nicht verkauft werden.

6. Sofern die Fondsleitung eine Kündigungsfrist, deren Dauer 10

Bankwerkzeuge nicht überschreiten darf, einhalten muss, bevor sie wieder über die in Pension gegebenen Effekten rechtlich verfügen kann, darf sie vom repofähigen Bestand einer Titelgattung (Valor) nicht mehr als 50% für „Repos“ verwenden, und die effektive Dauer des „Repo“ ist auf 30 Kalendertage beschränkt. Sichert hingegen die Gegenpartei bzw. der Vermittler der Fondsleitung vertraglich zu, dass diese noch am gleichen oder am nächsten Bankwerktag wieder rechtlich über die in Pension gegebenen Effekten verfügen kann, so darf der gesamte repofähige Bestand einer Titelgattung (Valor) für „Repos“ verwendet werden. Die effektive Dauer des „Repo“ ist in diesem Fall unbeschränkt.

7. „Repos“ gelten als Kreditaufnahme gemäss § 12, es sei denn, die erhaltenen Mittel werden für die Übernahme von Effekten gleicher Art, Güte, Bonität und Laufzeit in Verbindung mit dem Abschluss eines „Reverse Repo“ verwendet.

8. Die Fondsleitung darf im Rahmen eines „Reverse Repo“ nur fest oder variabel verzinsliche Effekten erwerben, die vom Bund, den Kantonen oder Gemeinden begeben oder garantiert werden oder von Emittenten, die das von der Aufsichtsbehörde vorgeschriebene Mindest-Rating aufweisen.

9. Forderungen aus „Reverse Repo“ gelten als flüssige Mittel gemäss § 9 und nicht als Kreditgewährung gemäss § 12.

§ 12 Aufnahme und Gewährung von Krediten

1. Die Fondsleitung darf für Rechnung des Anlagefonds keine Kredite gewähren. Die Effektenleihe gemäss § 10 und das Pensionsgeschäft als „Reverse Repo“ gemäss § 11 gelten nicht als Kreditgewährung im Sinne dieses Paragraphen.

2. Die Fondsleitung darf bis höchstens 10% des Fondsvermögens vor-

übergehend Kredite aufnehmen, sofern die Depotbank der Kreditaufnahme und deren Bedingungen zustimmt. Das als „Repo“ ausgestaltete Pensionsgeschäft gilt unter den in § 11 Ziff. 7 genannten Voraussetzungen als Kreditaufnahme.

§ 13 Belastung des Fondsvermögens

1. Die Fondsleitung darf, unter Mitwirkung der Depotbank, für Rechnung des Fonds höchstens 25% des Fondsvermögens im Rahmen der ordentlichen Verwaltung mit Pfandrechten belasten oder zur Sicherung übereignen, soweit es sich um Kreditaufnahmen im Sinne des vorstehenden § 12 oder um Sicherheitsleistungen zur Erfüllung von Einschuss- oder Nachschussverpflichtungen im Rahmen der Abwicklung von Geschäften mit Derivaten im Sinne von § 14 handelt. Im übrigen darf das Fondsvermögen weder verpfändet, sonst belastet, zur Sicherung übereignet oder zur Sicherheit abgetreten werden.

2. Die Belastung des Fondsvermögens mit Bürgschaften ist nicht gestattet.

§ 14 Derivative Finanzinstrumente

1. Die Fondsleitung darf derivative Finanzinstrumente (einschliesslich Warrants) im Rahmen der ordentlichen Verwaltung des Fondsvermögens sowie zur Deckung von Währungsrisiken einsetzen. Sie sorgt dafür, dass der Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten in seiner ökonomischen Wirkung auch unter ausserordentlichen Marktverhältnissen den in diesem Reglement sowie im Prospekt dargestellten Anlagecharakter des Anlagefonds nicht verändert.

2. Der Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten ist in seiner ökonomischen Wirkung entweder einem Verkauf (engagementreduzierende Positionen) oder einem Kauf (engage-

menterhöhende Positionen) eines Basiswertes ähnlich. Ist der Einsatz eines derivativen Finanzinstrumentes dem Verkauf von Basiswerten ähnlich, so müssen die eingegangenen Verpflichtungen unter Vorbehalt von Ziff. 8 dauernd durch die dem derivativen Finanzinstrument zu Grunde liegenden Basiswerte gedeckt sein. Die Fondsleitung muss jederzeit uneingeschränkt über diese Basiswerte verfügen können. Letztere dürfen zudem nicht Gegenstand eines Effektenleihegeschäfts oder eines Pensionsgeschäfts sein. Ist der Einsatz eines derivativen Finanzinstrumentes dem Kauf von Basiswerten ähnlich, so müssen die dem derivativen Finanzinstrument zu Grunde liegenden Basiswerte gemäss § 7 als Anlage zulässig und die eingegangenen Verpflichtungen unter Vorbehalt von Ziff. 8 dauernd durch geldnahe Mittel gedeckt sein. Die Summe dieser Derivatpositionen darf dauernd insgesamt 49% des Gesamtfondsvermögens nicht übersteigen.

3. Die Anlagebeschränkungen müssen auch unter Einbezug der eingesetzten derivativen Finanzinstrumente eingehalten werden (vgl. § 15 Risikoverteilung). Insgesamt darf der Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten weder eine Hebelwirkung auf das Fondsvermögen ausüben noch einem Leerverkauf gleichkommen.

4. Die Fondsleitung kann sowohl standardisierte als auch nicht standardisierte (massgeschneiderte) derivative Finanzinstrumente einsetzen. Sie kann die Geschäfte mit derivativen Finanzinstrumenten an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt oder aber auch OTC (Over-the-Counter) abschliessen.

5. Die Fondsleitung darf OTC-Geschäfte nur mit Banken oder Finanzinstituten abschliessen, welche auf diese Geschäftsarten spezialisiert sind und eine einwandfreie Durchführung

des Geschäftes gewährleisten. Handelt es sich bei der Gegenpartei nicht um die Depotbank, hat erstere das von der Aufsichtsbehörde vorgeschriebene Mindest-Rating aufzuweisen.

6. Ist für ein OTC gehandeltes derivatives Finanzinstrument kein Marktpreis erhältlich, so muss der Preis im Zeitpunkt des Kaufs und Verkaufs sowie an jedem Bewertungstag transparent bestimmt werden können und jederzeit anhand von Bewertungsmodellen, die angemessen und in der Praxis anerkannt sind, auf Grund des Verkehrswerts der Basiswerte nachvollziehbar sein. Darüber hinaus müssen vor einem Abschluss konkrete Offerten von mindestens zwei möglichen Gegenparteien eingeholt und muss unter Berücksichtigung der Bonität, der Risikoverteilung und des Dienstleistungsangebots der Gegenparteien das vorteilhafteste Angebot akzeptiert werden. Der Abschluss und die Preisbestimmung sind zu dokumentieren.

7. Die Fondsleitung kann insbesondere Derivat-Grundformen wie Call-Optionen, Put-Optionen, Termingeschäfte (Futures), SWAPs, Devisentermingeschäfte und Forward Rate Agreements einsetzen. Sie kann zusätzlich zu diesen Geschäften auch Kombinationen von Derivat-Grundformen, derivative Finanzinstrumente, deren ökonomische Wirkungsweise nicht durch eine Derivat-Grundform beschrieben werden kann (exotische Derivate), sowie strukturierte Produkte einsetzen.

8. Die Fondsleitung kann bei der Deckung von engagementreduzierenden oder engagementerhöhenden Derivatpositionen diese mit dem "Delta" gewichten. Zudem kann sie in Abweichung von Ziff. 2 Zinssatzderivate zur gezielten Reduktion oder Erhöhung der Duration des Obligationenportefolles einsetzen, ohne dass diese vollumfänglich durch Basiswerte oder geldnahe Mittel gedeckt sein müssen.

9. Die vorerwähnten Restriktionen gelten für jedes einzelne Segment des Fonds.

C. Anlagebeschränkungen

§ 15 Risikoverteilung

1. In die Risikoverteilungsvorschriften gemäss dieser § 15 sind einzubeziehen:

- a) Anlagen gemäss § 8;
- b) flüssige Mittel, die nicht bei der Depotbank gehalten werden;
- c) derivative Finanzinstrumente (einschliesslich Warrants);
- d) Forderungen gegen Gegenparteien aus Geschäften mit derivativen Finanzinstrumenten. Vorbehalten bleiben die durch die Aufsichtsbehörde gewährten Ausnahmen.

Die Risikoverteilungsvorschriften gelten für jedes einzelne Segment des Fonds.

2. Bis höchstens 10% des Vermögens eines Segments dürfen in Aktien gemäss Ziff. 1 desselben Emittenten bzw. Schuldners gehalten werden, wobei der Gesamtwert der Aktiven, von denen mehr als 5% des Fondsvermögens beim selben Emittenten bzw. Schuldner gehalten werden, 40% des Fondsvermögens nicht übersteigen darf.

3. Es dürfen für den Anlagefonds keine Beteiligungsrechte erworben werden, die mehr als 10% der Stimmrechte ausmachen oder die es erlauben, einen wesentlichen Einfluss auf die Geschäftsleitung eines Emittenten auszuüben. Vorbehalten bleiben die durch die Aufsichtsbehörde gewährten Ausnahmen.

4. Die Fondsleitung darf nicht mehr als je 10% der stimmrechtslosen Beteiligungspapiere und Schuldverschreibungen eines einzigen Emittenten erwerben. Diese Beschränkung gilt nicht, wenn sich im Zeitpunkt des Erwerbs der Bruttobetrag der Schuldverschreibungen nicht berechnen lässt.

5. Die Fondsleitung darf höchstens 10% der Anteile eines anderen Anlagefonds (Effektenfonds) erwerben.

6. Die in Ziff. 2 erwähnte Grenze von 10% ist auf 100% angehoben, wenn die Effekten von einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft der Schweiz (Bund, Kantone, Gemeinden) begeben oder garantiert werden. In diesem Fall muss der Anlagefonds Effekten aus mindestens sechs verschiedenen Emissionen halten; höchstens 30% des Fondsvermögens dürfen in Effekten derselben Emission angelegt werden. Die vorgenannten Effekten bleiben bei der Anwendung der Grenze von 40% nach Ziff. 2 ausser Betracht. Der Prospekt weist allfällige ergänzende Beschränkungen im Sinne von § 7 Ziff. 1 des Reglements aus.

IV. Angaben zur Bewertung des Fondsvermögens und der Fondsanteile sowie zur Ausgabe und Rücknahme von Fondsanteilen

§ 16 Bewertung des Fondsvermögens und der Fondsanteile

1. Das Vermögen eines Segments und der Anteil am Vermögen der einzelnen Klassen eines Segments wird in der Rechnungseinheit des Segments zum Verkehrswert auf Ende des Rechnungsjahres sowie für jeden Tag berechnet, an dem Anteile dieses Segments ausgegeben oder zurückgenommen werden. Bewertungstag ist jeweils der auf das Jahresende bzw. auf einen Ausgabe- bzw. Rücknahmetag folgende Bankarbeitstag in Zürich, Genf und Frankfurt.

2. Ausgabe- bzw. Rücknahmetage eines Segments sind die für dieses Segment im Besonderen Teil genannten bezeichneten Bankarbeitstage. Keine Ausgaben oder Rücknahmen von Anteilen eines Segments finden statt:

- a) an Tagen, an denen die Feiertage von Börsen oder anderen Märkten im Ausland bewirken, dass ein massgeb-

licher Teil der Anlagen des entsprechenden Segments nicht bewertet werden kann; oder

b) wenn ausserordentliche Verhältnisse im Sinne von § 17 Ziff. 4 unten vorliegen.

3. Kotierte oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelte Anlagen sind mit den am Hauptmarkt bezahlten aktuellen Kursen zu bewerten. Andere Sachen, Rechte oder Anlagen, für die keine aktuellen Kurse verfügbar sind, sind mit dem Preis zu bewerten, der bei sorgfältigem Verkauf im Zeitpunkt der Wertermittlung wahrscheinlich erzielt würde. Die Fondsleitung wendet in diesem Fall zur Ermittlung des Verkehrswertes angemessene und in der Praxis anerkannte Bewertungsmodelle und -grundsätze an. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen von Ziff. 4 unten.

4. Der Wert von Geldmarktinstrumenten, welche nicht täglich gehandelt werden, wird wie folgt bestimmt: Der Bewertungspreis solcher Anlagen wird, ausgehend vom Nettoerwerbspreis, unter Konstanzhaltung der daraus berechneten Anlagerendite, sukzessiv dem Rückzahlungspreis angeglichen. Bei wesentlichen Änderungen der Marktbedingungen wird die Bewertungsgrundlage der einzelnen Anlagen der neuen Markttrendite angepasst. Dabei wird bei fehlendem aktuellem Marktpreis in der Regel auf die Bewertung von Geldmarktinstrumenten mit gleichen Merkmalen (Qualität und Sitz des Emittenten, Ausgabewährung, Laufzeit) abgestellt.

5. Der Inventarwert des Anteils einer Klasse eines Segments ergibt sich aus der der betreffenden Klasse am Vermögen dieses Segments zukommenden Quote, vermindert um allfällige Verbindlichkeiten desselben Segments, die der betreffenden Klasse zugeteilt sind, dividiert durch die Anzahl der im Umlauf befindlichen Antei-

le der entsprechenden Klasse. Er wird auf 1/100 der Rechnungseinheit des Segments gerundet.

6. Die Quoten am Verkehrswert des Nettovermögens eines Segments (Vermögen dieses Segments, abzüglich der Verbindlichkeiten), welche den jeweiligen Anteilsklassen zuzurechnen sind, werden erstmals bei der Erstaussgabe mehrerer Klassen (wenn diese gleichzeitig erfolgt) bzw. der Erstaussgabe einer weiteren Klasse auf der Basis der dem Segment für jede Klasse zufließenden Betreffnisse bestimmt. Die Quote wird bei folgenden Ereignissen jeweils neu berechnet:

a) bei der Ausgabe und Rücknahme von Anteilen;

b) auf den Stichtag von Ausschüttungen, sofern (i) solche Ausschüttungen nur auf einzelnen Klassen (Ausschüttungsklassen) anfallen oder sofern (ii) die Ausschüttungen der verschiedenen Klassen in Prozenten ihres jeweiligen Nettoinventarwertes unterschiedlich ausfallen oder sofern (iii) auf den Ausschüttungen der verschiedenen Klassen in Prozenten der Ausschüttung unterschiedliche Kommissions- oder Kostenbelastungen anfallen;

c) bei der Inventarwertberechnung, im Rahmen der Zuweisung von Verbindlichkeiten (einschliesslich der fälligen oder aufgelaufenen Kosten und Kommissionen) an die verschiedenen Klassen, sofern die Verbindlichkeiten der verschiedenen Klassen in Prozenten ihres jeweiligen Nettoinventarwertes unterschiedlich ausfallen, namentlich, wenn (i) für die verschiedenen Klassen unterschiedliche Kommissionsätze zur Anwendung gelangen oder wenn (ii) klassenspezifische Kostenbelastungen erfolgen;

d) bei der Inventarberechnung, im Rahmen der Zuweisung von Erträgen oder Kapitalerträgen an die verschiedenen Klassen, sofern die Erträge oder Kapitalerträge aus Transaktionen

anfallen, die nur im Interesse einer Klasse oder im Interesse mehrerer Klassen, nicht jedoch proportional zu deren Quote am Fondsvermögen, getätigt wurden.

7. Der Besondere Teil präzisiert für jedes Segment, ob die Vereinbarung mit dem Garantiesteller die laufende Bewertung des Fondsvermögens beeinflusst.

§ 17 Ausgabe und Rücknahme von Fondsanteilen

1. Anteile jeder Klasse werden an jedem Ausgabe- bzw. Rücknahmetag des entsprechenden Segments gemäss § 16 Ziff. 1 und 2 oben ausgegeben oder zurückgenommen, sofern ein Zeichnungs- oder Rücknahmeantrag vor einem im Prospekt genannten Zeitpunkt bei der Depotbank vorliegt. Nach diesem Zeitpunkt eingehende Anträge werden am darauf folgenden Ausgabe- oder Rücknahmetag behandelt.

2. Der Ausgabepreis der Anteile einer Klasse eines Segments ergibt sich aus dem am Bewertungstag gemäss § 16 berechneten Inventarwert je Anteil der massgeblichen Anteilsklasse, zuzüglich der Ausgabekommission gemäss § 18.

Der Rücknahmepreis der Anteile einer Klasse eines Segments ergibt sich aus dem am Bewertungstag gemäss § 16 berechneten Inventarwert je Anteil der massgeblichen Anteilsklasse, abzüglich der Rücknahmekommission gemäss § 18.

Die Nebenkosten für den An- und Verkauf der Anlagen (marktkonforme Courtagen, Kommissionen, Abgaben, etc.), die dem Anlagefonds aus der Anlage des einbezahlten Betrages bzw. aus dem Verkauf eines dem gekündigten Anteil entsprechenden Teils der Anlagen erwachsen, werden dem Vermögen des entsprechenden Segments belastet.

3. Die Fondsleitung kann die Ausgabe von Anteilen jedes Segments und

jeder Klasse vorübergehend oder vollständig einstellen.

4. Beim Vorliegen folgender ausserordentlicher Verhältnisse kann die Fondsleitung im Interesse der Gesamtheit der Anleger die Rückzahlung der Anteile der betroffenen Segmente vorübergehend und ausnahmsweise aufschieben:

a) wenn ein Markt, welcher Grundlage für die Bewertung eines wesentlichen Teils des Vermögens eines Segments bildet, geschlossen ist oder wenn der Handel an einem solchen Markt beschränkt oder ausgesetzt ist;

b) bei Vorliegen politischer, wirtschaftlicher, militärischer, monetärer oder anderer Notfälle;

c) wenn wegen Beschränkungen des Devisenverkehrs oder Beschränkungen sonstiger Übertragungen von Vermögenswerten Geschäfte für das entsprechende Segment des Fonds undurchführbar werden;

d) bei umfangreichen Kündigungen der Anteile eines Segments, die die Interessen der übrigen Anleger dieses Segments wesentlich beeinträchtigen können.

5. Die Fondsleitung teilt den Entscheid über den Aufschub unverzüglich der Revisionsstelle, der Aufsichtsbehörde sowie in angemessener Weise den Anlegern mit.

6. Solange die Rückzahlung der Anteile eines Segments aus den unter Ziff. 4 lit. a bis c genannten Gründen aufgeschoben ist, findet keine Ausgabe von Anteilen des entsprechenden Segments statt.

V. Kommissionen und Kosten

§ 18 Kommissionen und Kosten zu Lasten der Anleger

1. Bei der Ausgabe von Anteilen kann dem Anleger eine Ausgabekommission zu Gunsten der Fondsleitung, der Depotbank und/oder von Vertriebssträgern im In- und Ausland von zusammen höchstens 1% des Inven-

tarwertes belastet werden. Es wird keine Rücknahmekommission erhoben.

2. Verlangt der Anleger die Auslieferung eines Anteilscheines (vgl. § 6 Ziff. 4 oben), so stellt ihm die Depotbank eine Gebühr von maximal CHF 250,- (oder Gegenwert in der Referenzwährung des Anteils) je Auslieferung und Anleger in Rechnung, zuzüglich allfälliger Steuern und Abgaben.

3. Werden Coupons (die von einem Anteilinhaber ausgehändigten Zertifikat detachiert wurden) bei der Depotbank oder einer anderen Zahlstelle des Fonds physisch zur Einlösung eingereicht, so kann vom Einreicher durch die Depotbank oder die Zahlstelle überdies eine Coupons-Einlösungskommission von maximal 2% des Bruttobetrages der Ausschüttung, mindestens aber CHF 100,- (oder Gegenwert in der Referenzwährung des Anteils) je Einlösung erhoben werden.

4. Die im Rahmen der Maximalkommissionen dieses § 18 angewandten Sätze sind im jeweils gültigen Prospekt ausgewiesen.

§ 19 Kommissionen und Kosten zu Lasten des Fondsvermögens

1. Für die Leitung und Verwaltung sowie den Vertrieb des Anlagefonds und zur Deckung der anfallenden Kosten stellt die Fondsleitung zulasten des Anlagefonds eine Pauschalkommission auf den Inventarwert des Fondsvermögens in Rechnung, die pro rata temporis jeweils am Monatsende erhoben wird (pauschale Verwaltungskommission). Die Höhe ist für jedes Segment im Besonderen Teil festgelegt.

Die Fondsleitung trägt dafür sämtliche im Zusammenhang mit der Verwaltung sowie dem Vertrieb des Anlagefonds anfallenden Kosten wie:

– jährliche Gebühren und Kosten für Bewilligungen und die Aufsicht über

den Anlagefonds in der Schweiz und im Ausland;

– andere Gebühren der Aufsichtsbehörden;

– Druck der Reglemente und Prospekte sowie der Jahres- und Halbjahresberichte;

– Preispublikationen und Veröffentlichungen von Mitteilungen an die Anleger;

– Gebühren, die im Zusammenhang mit einer allfälligen Kotierung des Anlagefonds und mit dem Vertrieb im In- und Ausland anfallen;

– Kommissionen und Kosten der Depotbank für die Verwahrung des Fondsvermögens, die Besorgung des Zahlungsverkehrs und die sonstigen in § 4 aufgeführten Aufgaben;

– Honorare des Portefeuille-Managers;

– Auszahlung des Jahresertrages an die Anleger;

– Honorare der Revisionsstelle;

– Werbekosten.

2. Depotbank und Fondsleitung haben jedoch Anspruch auf Rückerstattung der Kosten für ausserordentliche Dispositionen, die sie im Interesse der Anleger treffen.

3. Zusätzlich trägt der Anlagefonds sämtliche, aus der Verwaltung des Fondsvermögens erwachsenden Nebenkosten für den An- und Verkauf der Anlagen (marktkonforme Courtagen, Gebühren, Abgaben). Diese Kosten werden direkt mit dem Einstands- bzw. Verkaufswert der betreffenden Anlagen verrechnet.

4. Ferner können dem Fondsvermögen sämtliche Steuern und Abgaben, die auf das Fondsvermögen, dessen Einkommen und auf den Auslagen zu Lasten des Fondsvermögens erhoben werden, belastet werden.

5. Die im Rahmen der Maximalkommissionen dieses § 19 angewandten Sätze sind in den periodischen Jahres- und Halbjahresberichten ausgewiesen.

6. Kommissionen und Kosten dürfen nur demjenigen Segment belastet

werden, welchem eine bestimmte Leistung zukommt. Kosten, die nicht eindeutig einem Segment zugeordnet werden können, werden den einzelnen Segmenten im Verhältnis ihres Anteils am Fondsvermögen belastet.

VI. Rechenschaftsablage und Revision

§ 20 Rechenschaftsablage

1. Das Rechnungsjahr des Anlagefonds läuft jeweils vom 1. Januar bis zum 31. Dezember. Die Rechnungseinheiten der einzelnen Segmente und deren erster Rechnungsabschluss sind im Besonderen Teil genannt.

2. Innerhalb von vier Monaten nach Abschluss des Rechnungsjahres veröffentlicht die Fondsleitung einen Jahresbericht des Anlagefonds.

3. Innerhalb von zwei Monaten nach Ablauf der ersten Hälfte des Rechnungsjahres veröffentlicht die Fondsleitung einen Halbjahresbericht.

4. Das Auskunftsrecht des Anlegers gemäss § 5 Ziff. 4 bleibt vorbehalten.

§ 21 Revision

Die Revisionsstelle prüft alljährlich, ob die Fondsleitung und die Depotbank die Vorschriften des Fondsreglements und des AFG eingehalten haben. Ein Kurzbericht der Revisionsstelle zur publizierten Jahresrechnung erscheint im Jahresbericht.

VII. Verwendung des Erfolges

§ 22

Der Besondere Teil des Reglements präzisiert für jedes Segment, ob und in welchem Umfang Erträge und/oder realisierte Kapitalgewinne ausgeschüttet werden können.

VIII. Stellen, bei denen der Prospekt, das Fondsreglement und die Halbjahres- und Jahresberichte aufliegen und bezogen werden können.

§ 23

Der Prospekt mit integriertem

Fondsreglement und die jeweiligen Jahres- und Halbjahresberichte können bei der Fondsleitung, am Sitz der Depotbank sowie bei allen Vertriebs-trägern und Zahlstellen des Anlagefonds eingesehen und kostenlos bezogen werden.

IX. Publikationsorgane des Anlagefonds

§ 24

1. Publikationsorgane des Anlagefonds sind das „Schweizerische Handelsamtsblatt“ und die „Neue Zürcher Zeitung“. Mitteilungen an die Anleger können in weiteren, durch die Fondsleitung bestimmten Zeitungen, Zeitschriften bzw. elektronischen Medien bekannt gemacht werden.

2. In den Publikationsorganen werden insbesondere Reglementsänderungen, der Wechsel der Fondsleitung und/oder der Depotbank sowie die Liquidation des Fonds veröffentlicht.

3. Die Fondsleitung publiziert Ausgabe- und Rücknahmepreise gemeinsam oder den Inventarwert mit dem Hinweis „plus Kommissionen“ bzw. „minus Kommissionen“ aller Klassen bei jeder Ausgabe und Rücknahme von Anteilen in der „Neue Zürcher Zeitung“. Die Preise sind mindestens zweimal im Monat zu publizieren. Die Preise können in weiteren, durch die Fondsleitung bestimmten Zeitungen, Zeitschriften bzw. elektronischen Medien bekannt gemacht werden.

X. Vereinigung und Auflösung von Anlagefonds

§ 25 Voraussetzungen und Verfahren der Vereinigung

1. Die Fondsleitung kann mit Zustimmung der Depotbank Anlagefonds bzw. Segmente vereinigen, indem sie auf den Zeitpunkt der Vereinigung die Vermögenswerte und Verbindlichkeiten des bzw. der zu übertragenden Anlagefonds auf den übernehmenden Anlagefonds über-

trägt. Die Anleger des übertragenden Anlagefonds erhalten Anteile am übernehmenden Anlagefonds in entsprechender Höhe. Auf den Zeitpunkt der Vereinigung wird der übertragende Anlagefonds ohne Liquidation aufgelöst und das Fondsreglement des übernehmenden Anlagefonds gilt auch für den übertragenden Anlagefonds.

2. Anlagefonds können nur vereinigt werden, sofern:

a) sie von der gleichen Fondsleitung verwaltet und deren Fondsvermögen bei der gleichen Depotbank aufbewahrt werden;

b) sie grundsätzlich die gleiche Anlagepolitik verfolgen;

c) sie bezüglich folgender Bestimmungen grundsätzlich übereinstimmen:

– Verwendung des Reinertrages und der Kapitalgewinne aus der Veräusserung von Sachen und Rechten;

– Art und Berechnung aller Vergütungen an die Fondsleitung und an die Depotbank, einschliesslich der Ausgabe- und Rücknahmekommissionen sowie der übrigen Kommissionen oder der besonderen Spesenvergütung, die in Rechnung gestellt werden dürfen;

– Publikationsorgane und Form der Veröffentlichungen, die den Anlagefonds betreffen;

– Laufzeit des Anlagefonds und die Kündigungsfrist für die Fondsleitung und die Depotbank;

– Recht des Anlegers auf Kündigung;

d) am gleichen Tag die Vermögen der beteiligten Anlagefonds bewertet, das Umtauschverhältnis berechnet und die Vermögenswerte und Verbindlichkeiten übernommen werden.

3. Die Fondsleitung legt mindestens einen Monat vor der geplanten Veröffentlichung die beabsichtigten Reglementsänderungen sowie die beabsichtigte Vereinigung zusammen mit dem Vereinigungsplan der Aufsichtsbehör-

de zur Überprüfung vor. Der Vereinigungsplan enthält ausführliche Angaben zu den Gründen der Vereinigung, zur Anlagepolitik der beteiligten Anlagefonds und den allfälligen Unterschieden zwischen dem übernehmenden und dem übertragenden Anlagefonds, zur Berechnung des Umtauschverhältnisses, zu allfälligen Unterschieden in den Vergütungen, zu allfälligen Steuerfolgen für die Anlagefonds sowie die Stellungnahme der anlagefondsgesetzlichen Revisionsstelle.

4. Die Fondsleitung publiziert die beabsichtigten Reglementsänderungen sowie die beabsichtigte Vereinigung und deren Zeitpunkt zusammen mit dem Vereinigungsplan mindestens zwei Monate vor dem von ihr festgelegten Stichtag zweimal in den Publikationsorganen der beteiligten Anlagefonds. Dabei weist sie die Anleger darauf hin, dass diese bei der Aufsichtsbehörde innert 30 Tagen seit der letzten Publikation Einwendungen erheben oder in Übereinstimmung mit den Bestimmungen der Fondsreglemente die Rückzahlung der Anteile verlangen können.

5. Den Anlagefonds und Anlegern erwachsen aus der Vereinigung keine Kosten.

6. Die Revisionsstelle überprüft unmittelbar die ordnungsgemässe Durchführung der Vereinigung und äussert sich dazu in einem Bericht zuhanden der Fondsleitung und der Aufsichtsbehörde.

7. Die Fondsleitung publiziert den Vollzug der Vereinigung, die Bestätigung der Revisionsstelle zur ordnungsgemässen Durchführung sowie das Umtauschverhältnis ohne Verzug in den Publikationsorganen der beteiligten Anlagefonds.

8. Die Fondsleitung erwähnt die Vereinigung im nächsten Jahresbericht des übernehmenden Anlagefonds und im allfällig vorher zu erstellenden Halbjahresbericht. Für den

übertragenden Anlagefonds ist ein revidierter Abschlussbericht zu erstellen, falls die Vereinigung nicht auf den ordentlichen Jahresabschluss fällt.

§ 26 Laufzeit des Anlagefonds und Auflösungsgründe für die Fondsleitung und Depotbank

1. Der Anlagefonds besteht auf unbestimmte Zeit.

2. Die Laufzeit der einzelnen Segmente ist für jedes Segment im Besonderen Teil präzisiert. Die Segmente werden nach Ablauf der Laufzeit aufgelöst. Vorbehalten bleibt Ziff. 5 unten.

3. Bestehen keine Segmente mehr, wird der Anlagefonds aufgelöst.

4. Der Anlagefonds oder einzelne Segmente können aus wichtigen Gründen auf Antrag der Fondsleitung oder der Depotbank durch Verfügung der Aufsichtsbehörde auch vorzeitig aufgelöst werden. Eine solche vorzeitige Auflösung wird in den Publikationsorganen bekannt gemacht.

5. Eine wichtiger Grund zur Auflösung ist namentlich dann gegeben, wenn das Vermögen eines Segments während eines vollen Kalendermonats unter CHF 5 Mio. liegt. Weitere mögliche Auflösungsgründe sind im Prospekt aufgeführt.

6. Die Laufzeit eines Segments kann durch die Fondsleitung mit Zustimmung der Depotbank verlängert werden. Ein solcher Beschluss ist spätestens drei Monate vor Ende der ursprünglichen Laufzeit des entsprechenden Segments zu fassen und den Anlegern und der Aufsichtsbehörde durch Bekanntmachung in den Publikationsorganen des Fonds zur Kenntnis zu bringen.

7. Nach erfolgter Kündigung bzw. teilweiser Kündigung des Kollektivanlagevertrages darf die Fondsleitung die Aktiven des Anlagefonds oder des/der betreffenden Segments/e unverzüglich liquidieren. Die Auszahlung

des Liquidationsbetrags an die Anleger ist der Depotbank übertragen. Sollte die Liquidation längere Zeit beanspruchen, kann der Erlös in Teilbeträgen ausbezahlt werden. Vor der Schlusszahlung muss die Fondsleitung die Bewilligung der Aufsichtsbehörde einholen.

XI. Änderung des Fondsreglements, Wechsel der Fondsleitung oder der Depotbank

§ 27

Soll das vorliegende Fondsreglement geändert werden oder besteht die Absicht, die Fondsleitung oder die Depotbank zu wechseln, so hat der Anleger die Möglichkeit, bei der Aufsichtsbehörde innert 30 Tagen seit der letzten entsprechenden Publikation Einwendungen zu erheben oder die Auszahlung seiner Anteile in bar zu verlangen.

XII. Anwendbares Recht, Gerichtsstand

§ 28

1. Der Anlagefonds untersteht schweizerischem Recht, insbesondere dem Bundesgesetz über die Anlagefonds vom 18. März 1994.

Der Gerichtsstand ist der Sitz der Fondsleitung.

Vorbehalten bleibt die Anerkennung der Gerichtsbarkeit von Staaten, in denen Anteile des Anlagefonds öffentlich vertrieben werden durch die Fondsleitung und die Depotbank sowie die sich daraus ergebenden weiteren Gerichtsstände.

2. Für die Auslegung des Fondsreglements ist die deutsche Fassung massgebend.

3. Das vorliegende Reglement besteht aus dem Allgemeinen und Besonderen Teil und wurde von der Eidgenössischen Bankkommission am 27. Juli 2004 bewilligt und tritt am 12. August 2004 in Kraft.

Teil II – Fondsreglement

B. Besonderer Teil

§ 29A Bezeichnung des Segments

Als Teil des Anlagefonds DWS (CH) – Pension Garant besteht ein Segment mit der Bezeichnung DWS (CH) – Pension Garant per 2014 („das Segment“).

§ 30A Anteilklassen

Das Segment verfügt über eine einzige Klasse, deren Referenzwährung der Schweizer Franken ist.

Die Fondsleitung behält sich nach Massgabe der Bestimmungen von § 6 Ziff. 1 des Allgemeinen Teils das Recht vor gemeinsam mit der Depotbank, weitere Klassen aufzulegen, die sich namentlich in ihrer Kommissionshöhe und Mindestzeichnung unterscheiden können. Bei Auflegung weiterer Klassen wird die bestehende Klasse mit einem Namenszusatz versehen.

§ 31A Garantierter Höchstinventarwert

Zwecks Sicherstellung des Garantierten Höchstinventarwertes des Segments i.S. von § 8A des Allgemeinen Teils schliesst die Fondsleitung zu Gunsten des Segments mit der Deutschen Bank AG, Frankfurt über deren Niederlassung London (als „Garantiesteller“ i.S. von § 8A des Allgemeinen Teils) eine SWAP-Vereinbarung nach dem ISDA 2002 Master Agreement ab („die ISDA Vereinbarung“). Ein SWAP ist eine Vereinbarung zwischen zwei Parteien über den Austausch einer fixen gegen eine variable Zahlung.

Die Fondsleitung entschädigt die Deutsche Bank AG für ihre Aufwendungen aus der Verwaltungskommission. Im Gegenzug verpflichtet sich die Deutsche Bank AG, der Fondsleitung zu Gunsten des Segments die Differenz zwischen dem Garantierten Höchstinventarwert der Vermögenswerte des Portfolios des Segments (nach Abzug aller Kosten und Gebühren) und dessen am Beendigungszeitpunkt berechneten

Inventarwert („Endinventarwert“) zu vergüten, falls der Endinventarwert unterhalb des Garantierten Höchstinventarwertes liegen sollte, so dass das Segment zum Beendigungszeitpunkt in die Lage versetzt wird, den Garantierten Höchstinventarwert an die Investoren auszuzahlen. Entspricht indes der Endinventarwert dem Garantierten Höchstinventarwert, sind keine Zahlungen der Deutsche Bank AG an die Fondsleitung geschuldet. Die bei vorzeitiger Beendigung des SWAPs an die Fondsleitung zu leistenden Zahlungen sowie ein Beschrieb des zwischen der Fondsleitung und dem Garantiesteller abgeschlossenen SWAPs sind im Prospekt enthalten.

Der Laufzeit der ISDA Vereinbarung entspricht grundsätzlich der Laufzeit des Segments. Indes kann die ISDA Vereinbarung bei Vorliegen bestimmter Ereignisse durch die Deutsche Bank AG beendet werden. Informationen dazu und Kurzangaben zum Garantiesteller sind im Prospekt oder einem Anhang zu diesem enthalten. Die Fondsleitung ist verpflichtet, gegenüber der Deutsche Bank AG technische Verpflichtungen und Meldepflichten einzuhalten und eine umgehende Adjustierung des Portfolios bei Zu- und Abflüssen von Geldern vorzunehmen.

Der vom Garantiesteller an die Fondsleitung zu Gunsten des Segments gewährte Kapitalschutz via SWAP ist auf ein jeweils im Prospekt genanntes Fondsvermögen beschränkt. Wird dieser Betrag überschritten, dürfen keine weiteren Fondsanteile ausgegeben werden, es sei denn, der Betrag würde mit Zustimmung des Garantiestellers erhöht.

§ 32A Einfluss der Vereinbarung mit dem Garantiesteller auf die laufende Ermittlung des Inventarwerts

Die zwecks Sicherstellung des Garantierten Höchstinventarwertes des Segments zwischen der Fondsleitung

und dem Garantiesteller abgeschlossenen Vereinbarungen beeinflussen die laufende Bewertung des Fondsvermögens nicht.

§ 33A Rechnungseinheit

Die Rechnungseinheit des Segments ist der Schweizer Franken.

§ 34A Ausgabe- und Rücknahmetage

Ausgabe- bzw. Rücknahmetag gemäss § 16 Ziff. 2 des Allgemeinen Teils ist der fünfte Tag eines Monats, der sowohl in Zürich, Genf wie in Frankfurt am Main Bankarbeitstag ist.

§ 35A Pauschalkommission

Die Pauschalkommission der Fondsleitung gemäss § 19 Ziff. 1 des Allgemeinen Teils beträgt 1.40% p.a. des Inventarwertes des Vermögens dieses Segments.

§ 36A Erster Rechnungsabschluss

Der erste Rechnungsabschluss des Segments gemäss § 20 Ziff. 1 des Allgemeinen Teils erfolgt per 31. Dezember 2005.

§ 37A Ausschüttung

Die Nettoerträge sowie die realisierten Kapitalgewinne aus der Veräusserung von Sachen und Rechten der zur Zeit ausgegebenen Klasse dieses Segments werden nicht ausgeschüttet, sondern zur Wiederanlage zurückbehalten (Thesaurierung).

§ 38A Laufzeit

Dieses Segment besteht bis zum 5. September 2014.

§ 39A Bewilligungen

Der vorliegende Besondere Teil A bildet Teil des durch die Eidgenössische Bankenkommision am 27. Juli 2004 bewilligten Reglements, das den Allgemeinen Teil und den Besonderen Teil A umfasst.

DWS Investments Schweiz

Theaterstrasse 12

Postfach 2224

CH-8022 Zürich

Telefon +41-(0)1-224 78 20

Telefax +41-(0)1-224 77 77

www.dws.ch

